

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zum Thema Stärkung des Binnenmarkts für das Mobilfernsehen	2
Europäische Kommission: Zuschüsse für Digitalgeräte in Italien genehmigt	3
Europäische Kommission: Neue Filmförderung in den Niederlanden genehmigt	3
Europäische Kommission: Aufforderungsschreiben an Spanien wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Fernsehwerbung	4
Europäisches Parlament: Entschließung zum Sozialstatut von Künstlern	4

NATIONAL

AL-Albanien: Gesetz über digitales Fernsehen verabschiedet	5
AT-Österreich: Fernsehwerbung für Website mit Glücksspiel- und Sportwettenangeboten zulässig	5
Bundeskommunikationssenat entscheidet erneut über Produktplatzierung im ORF-Fernsehen	5
BA-Bosnien-Herzegowina: RAK verbietet irreführende Werbung	6
BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Heimlicher „Sicherheitstest“ verstößt gegen journalistische Ethik	6
Öffentlich-rechtlicher Sender VRT wegen Diskriminierung einer politischen Partei ermahnt	7
BG-Bulgarien: Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Fernsehzuschauern in ihrer Eigenschaft als Verbraucher	7
DE-Deutschland: Bundeskartellamt genehmigt Zusammenarbeit zwischen Arena und Premiere	8
4. Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten beschlossen	8
Neue Regeln für Fernsehgewinnspiele verabschiedet	9
DLM beschließt Eckpunkte für Navigatoren	10

FR-Frankreich: Haftung der Videoportale: erste Entscheidungen	10
Urteil über Verletzung der Marke eines Fernsehsenders	11
GB-Vereinigtes Königreich: Bußgeld für BBC wegen unfairer Durchführung eines Telefongewinnspiels zu erhöhtem Tarif	11
GR-Griechenland: Neues Gesetz über die Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen	12
HR-Kroatien: Gesetz über audiovisuelle Werke	12
HU-Ungarn: Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Zusammensetzung und die Regulierungsbefugnisse der Medienbehörde	13
Gesetz zur digitalen Umstellung und Änderung des Rundfunkgesetzes	14
IE-Irland: Irischer Filmzensor verbietet Videospiele	15
LT-Litauen: Neuregelung der Alkoholwerbung	15
MT-Malta: Neue Bestimmungen für die Kurzberichterstattung	15
NL-Niederlande: Rechtsstreit zwischen öffentlich-rechtlichen und Privatsendern über Fußballsenderechte	16
PL-Polen: Zusätzliche Vergütung für die Nutzung audiovisueller Werke	17
PT-Portugal: Neues Fernsehgesetz	17
RO-Rumänien: Berichterstattung zur Hitzewelle und zum Klimawandel	18
RS-Republik Serbien: Entscheidungen der Serbischen Rundfunkbehörde zu Regionallizenzen und zum Ehrenkodex	18
RU-Russische Föderation: Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum jetzt schwere Straftat	18
SK-Slowakei: Neues Gesetz über Rundfunkgebühren	19
TR-Türkei: Türkischer Verhaltenskodex für den Rundfunk	19
VERÖFFENTLICHUNGEN	20
KALENDER	20



INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung zum Thema Stärkung des Binnenmarkts für das Mobilfernsehen

Angesichts von Schätzungen, wonach der Mobilfernsehmarkt weltweit bis 2011 ein Volumen von bis zu EUR 20 Mrd. erreicht, hat die Europäische Kommission ein großes Interesse, die Einführung des Mobilfernsehens in den 27 EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Die Ausichten auf mehr Arbeitsplätze und wirtschaftliche Chancen für Inhalte- und Diensteanbieter sowie Gerätehersteller haben die Kommission dazu bewogen, selbst aktiv zu werden und die Sache nicht allein der Industrie zu überlassen (Rundfunkveranstalter, Gerätehersteller, Telekommunikationsbetreiber und Inhalteanbieter haben sich zur *European Mobile Broadcasting Group* zusammengeschlossen, die bereits im März 2007 Empfehlungen der Branche vorgelegt hat) und eine Strategie zu entwickeln, mit der sämtliche Möglichkeiten des Mobilfernsehens genutzt werden können.

In der Mitteilung werden drei Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Einführung des Mobilfernsehens genannt:

- technische Aspekte (Normen/Interoperabilität),
- innovations- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen,
- hochwertige Frequenzen für Mobilfernsehendienste.

Die wichtigsten Punkte der Mitteilung in Kürze: Wenn in Europa eine vollständige Marktdurchdringung mit Mobilfernsehen erreicht werden soll, darf es erstens aufgrund der vielen Technologien der unterschiedlichen Plattformen zu keiner Fragmentierung des Binnenmarktes kommen. Deshalb gilt es, sich auf einen gemeinsamen, EU-weite technischen Standard zu einigen. In dem Zusammenhang favorisiert die Kommission DVB-H (*Digital Video Broadcast transmission to Handheld terminals*) als Norm. Doch ein gemeinsamer Standard allein garantiert noch keine Interoperabilität; alle Beteiligten müssen deshalb auch bereit sein, auf der Grundlage offener Standards zu arbeiten. Zweitens tritt die Kommission für transparente und einfache rechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigungsverfahren von Mobilfernsehendiensten ein. Drittens wird der Zugang zu Frequenzen als „wesentliche Voraussetzung“ für Mobilfernsehendienste bezeichnet, da er sich auf Interoperabi-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/
- **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Alison Hindhaugh
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Daniela Gierke – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Roland Schmid – Nathalie-Anne Sturlèse
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine

Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
- **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
- **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden
- **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573
© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

lität, Verbraucherfreundlichkeit und die Kosten für die Betreiber auswirkt. Durch den Übergang vom analogen auf das Digitalfernsehen in Europa werden eine große Anzahl von Frequenzen frei (sogenannte „digitale Dividende“), was sich sehr positiv auf das Mobilfernsehen auswirken wird. Die Frequenzen des UHF-Bands (470 bis 862 MHz) werden zwar als die Frequenzen bezeichnet,

● **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Juli 2007: „Stärkung des Binnenmarkts für das Mobilfernsehen“, KOM(2007) 409 endgültig, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10890>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Zuschüsse für Digitalgeräte in Italien genehmigt

Die im italienischen Gesetz 296/2006 vom 27. Dezember 2006 vorgesehene Maßnahme, wonach Verbraucher, die im Jahr 2007 ein Fernsehgerät mit eingebautem Tuner und Digitaldecoder erwerben, diese Anschaffung einkommensteuerermindernd geltend machen können, ist mit den Beihilferegulungen des EG-Vertrags vereinbar. Die Steuererminderung ist dabei auf 20 Prozent des Kaufpreises (höchstens EUR 200 pro Decoder) begrenzt, und für die Beihilfemaßnahme stehen insgesamt EUR 40 Mio. zur Verfügung.

Obwohl die Maßnahme nach Auffassung der Kom-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Subventionierung von Digitalgeräten in Italien“, Pressemitteilung vom 28. Juni 2007, IP/07/960, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10899>

DE-EN-FR-IT

Europäische Kommission: Neue Filmförderung in den Niederlanden genehmigt

In den Sommermonaten gab es für die niederländische Filmbranche gute Nachrichten aus Brüssel. Am 12. Juli 2007 genehmigte die Europäische Kommission zwei neue, die Filmwirtschaft betreffende Maßnahmen: das niederländische Filmfinanzierungsergänzungsgesetz (*Suppletiering Filminvesteringen Nederland*) und die Neufassung der Bestimmungen für programmfüllende Kinofilme (*Regeling Lange Speelfilm*). Durch diese Maßnahmen stehen für die Förderung niederländischer Filmproduktionen über Fonds insgesamt mehr als EUR 162 Mio. zur Verfügung. Die niederländische Filmindustrie wurde seit 1999/2000 auf unterschiedliche Art und Weise gefördert. Insbesondere die Form der „Film-CV“ (CV = *Commanditaire Vennootschap*; dt.: Kommanditgesellschaft – KG) wurde zum viel verwendeten Geschäftsmodell, bei dem der Staat Privatinvestoren Steuervorteile gewährte. Diese Vorteile bestanden in der Möglichkeit, Teile der investierten Mittel vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen. Die Film-CV hat nach einem offiziellen Bericht des Ministeriums für Erziehung, Kultur und Wissenschaft dazu beigetragen, dass der Anteil niederländischer Filme auf dem Inlandsmarkt von 5,5 Prozent im Jahr 1999 auf 13,5 Prozent im Jahr 2005 angestiegen ist. Doch war die

die sich am besten für multimediale Dienste eignen, doch will sich die Kommission in einer für Ende 2007 geplanten Mitteilung über die digitale Dividende eingehender über die Nutzung der frei werdenden Frequenzen äußern und entsprechende Leitlinien vorlegen.

Diese Strategie soll der EU helfen, ihren Wettbewerbsvorsprung zu halten und die Marktdurchdringung bei Mobilfernsehdiensten in Europa allmählich auszubauen – europäischer Spitzenreiter ist derzeit Italien mit nur 1 Prozent –, um so in die Nähe des Wertes von Südkorea aufzuschließen, dem Land mit dem am höchsten entwickelten Mobilfernsehmarkt, das stattliche 10 Prozent Marktdurchdringung vorzuweisen hat. ■

mission Fernsehveranstalter mit digitaler Ausstrahlung indirekt begünstigt (dank staatlicher Beihilfen können diese die Zahl ihrer mit Digitaltechnik ausgestatteten Zuschauer schneller und zu geringeren Kosten erhöhen), genehmigte die Kommission die Beihilfen, weil dennoch die Grundsätze der Transparenz, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität eingehalten worden sind.

In einem ähnlichen Fall waren im Jahr 2006 Beihilfen in Italien genehmigt worden (siehe IRIS 2007-4: 4), weil sie (unter anderem) technologieneutral waren. In einem derartigen Szenario wird Unterstützung gewährt, unabhängig davon, ob der Decoder für den Empfang von terrestrisch ausstrahlenden Sendern, Kabel- oder Satellitensendern verwendet wird. Ist das Gerät mit interaktiven Funktionen ausgestattet, müssen diese – gemäß Art. 18 der Rahmenrichtlinie für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – über offene Programmierschnittstellen (APIs) ansteuerbar sein. ■

steuerliche Maßnahme zu komplex und verursachte sehr hohe Verwaltungskosten, was die Schaffung einer Reihe neuer Instrumente zur Förderung der niederländischen Filmwirtschaft notwendig machte. Seit dem 1. Juli 2007 gibt es die Film-CV nicht mehr, dafür treten die oben genannten neuen Regelungen ein. Nunmehr können Filmprojekte, die bereits über 65 Prozent des notwendigen Gesamtkapitals verfügen, die restlichen 35 Prozent in Form von Staatszuschüssen bekommen.

Diese neuen Maßnahmen wurden der Europäischen Kommission ordnungsgemäß zur Prüfung vorgelegt. Nach eingehender Analyse kam die Kommission zum Schluss, dass die niederländischen Maßnahmen mit den Beihilferegulungen des EG-Vertrags und der Mitteilung aus dem Jahr 2001 über staatliche Beihilfen für die Filmwirtschaft und audiovisuelle Werke (siehe IRIS 2001-9: 6 und IRIS 2007-7: 4) vereinbar sind. Die Genehmigung ist bis zum 1. Juli 2013 befristet. Filmemacher, die diese finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, sollten berücksichtigen, dass die Erwartung besteht, dass ihre Filme einen gewissen kulturellen Wert darstellen und zur Vielfalt des nationalen Films beitragen sollten.

Filme, die mindestens drei der sieben nachstehenden Kriterien erfüllen, können auf diese Art gefördert werden: 1) Das Drehbuch des Films spielt im Wesentlichen in den Niederlanden oder in einem anderen EU-

Reyer van der Vlies
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

oder EFTA-Mitgliedsland; 2) mindestens eine der Hauptpersonen des Films hat Verbindungen zur niederländischen Kultur oder zum niederländischen Sprachkreis; 3) das Originaldrehbuch des Films ist überwiegend in

• **Suppletierregeling Filminvesteringen Nederland, Staatscourant, 6 juni 2007 (Filmfinanzierungsergänzungsgesetz) veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2007**

• **„Een nieuwe poort onder de Nederlandse filmproductie“, advies aan de Minister voor Onderwijs, Cultuur en Wetenschap; 22 oktober 2006 („Ein neues Standbein für die Filmproduktion in den Niederlanden“, – Ratschlag an den Minister für Erziehung, Kultur und Wissenschaft, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10900>**

NL

• **„Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt zwei neue niederländische Filmfonds“, Pressemitteilung vom 12. Juli 2007, IP/07/1083, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10903>**

DE-EN-FR-NL

Europäische Kommission: Aufforderungsschreiben an Spanien wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Fernsehwerbung

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission hat zwischen Mai 2005 und Juli 2006 die spanische Fernsehlandschaft hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ überwacht und dabei festgestellt, dass spanische Fernsehsender häufig und wiederholt gegen die

• **„Fernsehen ohne Grenzen: Europäische Kommission mahnt die Einhaltung der Vorschriften über die Fernsehwerbung in Spanien an“, Pressemitteilung vom 10. Juli, IP/07/1062, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10886>**

DE-EN-ES-FR-HU-IT

Europäisches Parlament: Entschließung zum Sozialstatut von Künstlern

Am 7. Juni 2007 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Sozialstatut von Künstlern verabschiedet. Darin wird Kunst als eine Arbeit und als ein Beruf betrachtet, aber gleichzeitig festgestellt, dass „in mehreren Mitgliedstaaten Personen, die bestimmte künstlerische Berufe ausüben, keinen Rechtsstatus besitzen“. Weiter wird betont, dass professionelle Kunstschaffende mit materieller Unsicherheit konfrontiert sind, bei ihrer Arbeit von Zufällen abhängen, und dass Flexibilität und Mobilität Merkmale künstlerischer Berufe sind. Die Entschließung fordert die Mitgliedstaaten auf, das künstlerische Schaffen zu fördern und Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Künstler in Europa durchzuführen. Die Anliegen und Lösungsvorschläge des Europäischen Parlaments sind in sechs Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt mit der Überschrift „Verbesserung der Lage der Künstler in Europa“ wird allgemein in die Problematik eingeführt. Der Schwerpunkt liegt auf vertraglichen Aspekten im Zusammenhang mit professioneller künstlerischer Tätigkeit, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, einen rechtlichen und institutionellen Rahmen zu entwickeln, um das künstlerische Schaffen durch die Verabschiedung „kohärenter und umfassender Maßnahmen

Niederländisch geschrieben; 4) das Drehbuch des Films ist eine Bearbeitung eines niederländischen literarischen Originalwerks; 5) der Kinofilm dreht sich hauptsächlich um Kunst und/oder einen oder mehrere Künstler; 6) Hauptthema des Kinofilms sind historische Figuren oder Ereignisse und/oder 7) aktuelle, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Fragen, die für die niederländische Bevölkerung von Bedeutung sind.

Darüber hinaus sind weitere territoriale Auflagen hinzugekommen, nach denen die Produktion (teilweise) auf niederländischem Hoheitsgebiet durchgeführt werden muss. Diese territorialen Auflagen sind entsprechend der Mitteilung aus dem Jahr 2001 zulässig, sofern der jeweilige Anteil 80 Prozent des Produktionsbudgets nicht übersteigt. ■

Vorschriften über die Fernsehwerbung nach Art. 18 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie verstoßen. Häufig wurden die Begrenzung der Fernsehwerbung auf zwölf Minuten pro Stunde nicht eingehalten und der Abstand von 20 Minuten zwischen Werbeunterbrechungen nicht respektiert. Nach Auffassung der Kommission ist dies auf die enge Auslegung des Begriffs des „Werbespots“ in Spanien zurückzuführen.

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ aus dem Jahr 1989 wird in vielerlei Hinsicht durch die anstehende Richtlinie „Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“ (siehe IRIS 2006-1: 5 und IRIS -2007-2: 7) überholt werden, bei der Begrenzung auf zwölf Minuten Werbung pro Stunde wird es allerdings bleiben. ■

zu unterstützen, die das Vertragsverhältnis, die soziale Sicherheit, direkte und indirekte Besteuerung und die Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften beinhalten“. Der zweite Teil befasst sich mit dem Schutz der Künstler. Um diesen zu verbessern, wird eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, unter anderem ein „Europäisches Berufsregister“. Ein derartiges Register würde Angaben zum Statut der Künstler, zu Art und Dauer von Verträgen, zu Auftraggebern und Ähnliches enthalten. Gleichzeitig wird die Europäische Kommission aufgefordert, ein Pilotprojekt zur Einführung einer europäischen elektronischen Sozialversicherungskarte für Künstler durchzuführen. In dem Zusammenhang werden auch die Mitgliedstaaten gezielt aufgefordert, die Übertragung von Renten- und Sozialversicherungsansprüchen von Künstlern aus Drittländern nach Rückkehr in ihr Land zu gewährleisten. Weiter werden als notwendige Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Künstler die Anerkennung von Diplomen und eine gerechte Vergütung für Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genannt. Der dritte und vierte Abschnitt sind relativ kurz. Der dritte ist der schwierigen Visum-Situation sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität und der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen gewidmet. Der vierte beschäftigt sich mit Aspekten der lebenslangen Weiterbildung und Umschulung von Kulturschaffenden und enthält

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Vorschläge für Maßnahmen in diesem Bereich. Die letzten beiden Abschnitte beschäftigen sich mit Amateur-

• **Europäisches Parlament, Entschließung vom 7. Juni 2007 zum Sozialstatut der Künstler und Künstlerinnen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10907>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

NATIONAL

AL – Gesetz über digitales Fernsehen verabschiedet

Das albanische Parlament hat am 28. Mai 2007 das Gesetz über den digitalen Rundfunk in der Republik Albanien verabschiedete. Es ist das erste Gesetz über digitales Fernsehen in dem Land.

Digitaler Rundfunk, sowohl terrestrisch als auch per Satellit, begann in Albanien im Juli 2004. Das private Unternehmen Digitalb ist seitdem der einzige Betreiber, der Fernsehprogramme über Digitaltechnik anbietet. Er verwendet vier Frequenzen ohne Lizenz, um den Abon-

Hamdi Jupe
Albanisches Medien-
überwachungszentrum

• **Gesetz über den digitalen Rundfunk in der Republik Albanien vom 28. Mai 2007**
SQ

AT – Fernsehwerbung für Website mit Glücksspiel- und Sportwettenangeboten zulässig

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk verbietet dem Österreichischen Rundfunk (ORF), in Fernsehwerbung und Teleshopping rechtswidrige Praktiken zu fördern. Für Privatfernsehveranstalter gilt dasselbe. In einem Aufsichtsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) wurde dem ORF von einem Unternehmen vorgeworfen, durch die Sendung eines Werbespots dieses Verbot verletzt zu haben.

Der Spot zeigt zunächst Szenen aus dem städtischen Alltag. Ein Mann im Anzug und weitere die Szene beobachtende Personen erblicken einen am Boden liegenden Plastikbecher. Der Mann nimmt Anlauf und schießt den Becher mit seinem Fuß unter einer Sitzbank hindurch. Das Publikum jubelt dies frenetisch. Im Anschluss wird der Text „Das Leben ist ein Spiel. Bet at home dot

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

• **Entscheidung des Bundeskommunikationssenats vom 2. Juli 2007 (GZ 611.961/008-BKS/2007)**

DE

AT – Bundeskommunikationssenat entscheidet erneut über Produktplatzierung im ORF-Fernsehen

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) stellte im Mai 2003 fest, dass der ORF in der Fernsehsendung „Starmania“ am 17. Januar 2003 mehrfach gegen Werbebeschränkungen des ORF-Gesetzes verstoßen hat (siehe IRIS 2003-7: 6). Diesen Bescheid hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) auf Beschwerde des ORF hin in einem Punkt auf (siehe IRIS 2006-7: 8). Nunmehr hat der BKS am 18. Juni 2007 eine erneute Entscheidung gefällt.

Der BKS stellte wie im ersten Verfahren fest, dass der ORF wiederholt Chips-Packungen, Mineralwasserfla-

künstlern und angehenden Künstlern. Die Entschliebung betrachtet Amateurkünstler als angehende professionelle Künstler und unterstreicht die Notwendigkeit, eine künstlerische und kulturelle Ausbildung von frühester Jugend an zu gewährleisten. ■

zenten 36 albanische und zusätzliche ausländische Fernsehkanäle anzubieten. Zurzeit gibt es etwa 200.000 Abonnenten für das terrestrische Fernsehen bei ca. 800.000 Fernseh-Digitaldecodern im Land.

Das neue Gesetz sieht sieben Frequenzen für landesweite öffentlich-rechtliche und private Digitalanbieter vor. Zwei davon werden vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk genutzt, fünf weitere von privaten Anbietern. Nach dem Gesetz wird jedem privaten Digitalanbieter nur eine Frequenz zur Verfügung gestellt.

Der *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (Landesrundfunkrat – KKRT) ist die Institution, die die Lizenzen vergibt und auch die Tätigkeiten der Betreiber in diesem Bereich überwacht. ■

com“ gesprochen, eingeblendet werden der Satz „Das Leben ist ein Spiel!“ und ein Wort-Bild-Logo mit dem Schriftzug „bet-at-home.com“. Die verwiesene Website bietet Sportwetten sowie entgeltliche und unentgeltliche Formen von Kasinospielen und Poker an.

Der BKS zweifelte nicht, dass die gesetzliche Bestimmung die Bewerbung verbotener Glücksspiele untersagt. Er meinte jedoch, dass der Spot als zentrales Thema ein Ereignis enthalte, das dem Fußball angenähert ist. Durch die grafische Gestaltung werbe der Spot nicht für Glücksspiel, vielmehr bewerbe er primär das Internetangebot „bet-at-home.com“. Ob die Wettangebote dieser Website unrechtmäßig sind, prüfte der Senat nicht, weil die Verfahrensparteien nicht behaupteten, dass sie gesetzwidrig sind. Auf die Gesetzmäßigkeit der Glücksspielangebote auf der Website käme es hingegen gar nicht an, weil das Verbot der Förderung rechtswidriger Praktiken nicht verbiete, für Unternehmen zu werben, die irgendwelche rechtswidrigen Leistungen erbringen, die mit dem Werbespot nur in indirektem Zusammenhang stünden, so der Senat. ■

schen, eine einen Meter hohe Röhre mit dem Markenzeichen eines nichtalkoholischen Getränks sowie Flachbildschirme, die alle ein deutlich sichtbares Markenzeichen trugen, zeigte. In diesem Verfahren war nur mehr die Frage offen, ob es sich dabei um eine verbotene Produktplatzierung handelte.

Dem ORF ist Produktplatzierung erlaubt, wenn das Entgelt für die Erwähnung des Produkts nur geringfügig ist, wofür ein Richtwert von EUR 1.000 gilt. Übersteigt das Entgelt diese Grenze, dann ist die Produktplatzierung nur zulässig, wenn es sich bei der Sendung um einen Kinofilm, einen Fernsehfilm oder eine Fernsehserie handelt oder wenn es bei der Übertragung oder

Berichterstattung über Sport-, Kultur- oder Wohltätigkeitsveranstaltungen (außer in Kinder- und Jugendsendungen) notwendig ist. Da keine dieser Ausnahmen vorlag, kam es nur auf das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze an.

Nach der in diesem Verfahren bindenden Ansicht des VwGH ist dabei nicht auf das vereinbarte oder tatsächlich gezahlte Entgelt abzustellen, sondern auf den objektiven Wert der Erwähnung oder Darstellung der Marke oder des Produkts. Für die einzelnen Sachverhalte, die dem ORF von den Beschwerdeführern vorge-

worfen wurden, ließ der BKS den Verkehrswert der Produktplatzierungen schätzen. Der Sachverständige verwendete dazu das „komparative Verfahren der ökonomischen Bewertung von Product Placement mittels Formatpartialen“. Er kam zum Ergebnis, dass die Darstellungen der Chips-Packungen, der Mineralwasserflaschen und der Röhre jeweils mehr als EUR 1.000 wert waren, die Darstellung des Markennamens am Rand des gezeigten Flachbildschirms aber weniger.

In der Folge stellte der BKS fest, dass die Darstellungen der Chips-Packungen, der Mineralwasserflaschen und der Röhre das Verbot der Produktplatzierungen verletzte. Die Darstellung des Markennamens des Flachbildschirmherstellers war dem ORF hingegen erlaubt. ■

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● Entscheidung des BKS vom 18. Juni 2007 (GZ 611.923/0004-BKS/2007)

DE

BA – RAK verbietet irreführende Werbung

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK) von Bosnien-Herzegowina, verantwortlich für den Rundfunk- und Telekommunikationssektor im Land, hat sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Sender schriftlich verwarnt, weil sie mit der Ausstrahlung des Werbespots „Royal“ gegen Art. 3 und 8 des Gesetzes über Werbung und Sponsoring verstoßen haben.

Das Gesetz über Werbung und Sponsoring verbietet Werbung und Teleshopping bei Tabakprodukten sowie irreführende Werbung. Letztere wird definiert als eine Handlung, die dazu dient, den Verbraucher zu täuschen.

Alle Sender behaupteten, es handle sich um Werbung für die neue Modekollektion mit dem Titel „Royal“, doch die RAK befand in ihrer Begründung, dass die gesamte Kampagne – unter dem Vorwand einer Kooperation zweier einheimischer Unternehmen, der Tobacco Factory Sarajevo und der Bekleidungsfirma Granoff – eigentlich für eine neue Zigarettenmarke werbe.

„Royal“ heißen sowohl die neue Modekollektion als auch die neue Zigarettenmarke. Dieses Vorgehen wurde von der RAK als sogenannte „Ersatzwerbung“ eingestuft, eine weit verbreitete Marketingmethode, die dann zum Tragen kommt, wenn die Werbung für ein Produkt verboten, Herstellung und Verkauf jedoch erlaubt sind. Ersatzwerbung ist Werbung für Produkte, die nicht im gesellschaftlichen Interesse liegen. Als problematisch erweist sich jedoch immer wieder die genaue Interpretation dessen, was Ersatzwerbung ist, da die Gefahr besteht, dass rechtmäßige Bemühungen um eine Markenausweitung gefährdet werden könnten.

Im vorliegenden Fall urteilte die RAK, dass die Ausstrahlung der „Royal“-Werbung, die sich offensichtlich auf die gleichnamigen Zigaretten bezog, nicht nur Zigarettenwerbung darstelle, sondern auch eine irreführende Wirkung auf die Öffentlichkeit habe und die Interessen der Verbraucher verletze, wenn man die Verpflichtung der Medien berücksichtigt, Werbung in rechtmäßiger und fairer Weise in ihren Programmen zu platzieren.

Die RAK warnte die Sender auch, dass sie mit härteren Strafen zu rechnen hätten, wenn diese Methoden weiterverfolgt werden. ■

Dusan Babic
Medienforscher und
Analyst, Sarajevo

● Pressemitteilung der RAK vom 1. August 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10866>

EN

BE – Heimlicher „Sicherheitstest“ verstößt gegen journalistische Ethik

Am 14. Juni 2007 hat der flämische Rat für Journalismus klargestellt, dass eine verdeckte Aktion eines Journalisten mit dem Risiko, sich selbst und andere zu gefährden, nur unter äußerst strengen Bedingungen annehmbar sein kann. Der Rat für Journalismus formulierte sein Gutachten, nachdem der Journalisten-Berufsverband (VVJ) ihm vier Fragen zu einer Fernsehsendung gestellt hatte, die auf VTM ausgestrahlt wurde, dem privaten Fernsehkanal mit dem größten Zuschaueranteil in der Flämischen Gemeinschaft. Am 27. März 2006 brachte VTM eine Sendung, in der gezeigt wurde, wie eine Journalistin ohne Schwierigkeiten in dem Hotel eincheckte, in dem Merkel und Chirac während des europäischen Gipfeltreffens residierten. Der Bericht zeigte, wie es der Journalistin gelang, eine Pistole und Material zum Bau einer Bombe in ihr Hotelzimmer zu bringen und wie sie sich Chirac in der Hotellobby nähern konnte, während sie die Pistole im Handgepäck

trug. Die Sendung entfachte eine hitzige Diskussion über journalistische Ethik und das Thema Sicherheit.

In seinem Gutachten stellt der Rat für Journalismus klar, dass die Notwendigkeit für eine verdeckte Aktion in diesem Fall nicht ausreichend dargelegt worden sei, auch wenn die Sicherheit ausländischer Staatsoberhäupter ein wichtiges Thema sei. Die Unzulänglichkeit der Sicherheitsmaßnahmen in dem Hotel, in dem die Staats- und Regierungschefs residierten, und in dessen Umgebung hätte auch mit anderen journalistischen Methoden der Nachrichtenbeschaffung aufgedeckt und gezeigt werden können. Der Rat vertritt außerdem die Meinung, dass die Journalistin ein bedeutendes Sicherheitsrisiko für sich selbst und andere geschaffen habe, ohne diese Gefahr ausreichend zu berücksichtigen. Ferner ist der Rat der Auffassung, dass die Sendung auch gegen die Prinzipien der journalistischen Ethik verstoßen habe, weil der Fall spektakulärer dargestellt worden sei, als er tatsächlich war, und der Eindruck vermittelt worden sei, dass die Journalistin eine echte Bombe eingeschmuggelt habe, obwohl es sich lediglich um einige (nicht explosive)

Dirk Voorhoof
Universität Gent,
Belgien, und Universität
Kopenhagen, Dänemark,
und Mitglied der
flämischen Medien-
regulierungsbehörde

Bestandteile gehandelt habe.

In einem anderen Gutachten vom 14. Juni 2007 vertrat der Rat die Ansicht, dass ein Radiojournalist des öffentlich-rechtlichen Senders VRT gegen die journalistische Ethik verstoßen habe, indem er unter falschem

● **Raad voor de Journalistiek, 14 juni 2007, Advies over een reportage van Telefacts VTM (2007/11)** (Rat für Journalismus, 14. Juni 2007, Gutachten über einen Bericht zur Sicherheit bei Telefacts/VTM), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10862>

● **Raad voor de Journalistiek, 14 juni 2007, Advies over een voorgenomen reportage van Radio 1 Wilde Geruchten (2007/12)** (Rat für Journalismus, 14. Juni 2007, Gutachten über eine verdeckte Reportage von Radio 1), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10863>

● **Richtlijn over undercover journalistiek, 10 mei 2007** (Richtlinie zum verdeckten Journalismus vom 10. Mai 2007), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10864>

NL

BE – Öffentlich-rechtlicher Sender VRT wegen Diskriminierung einer politischen Partei ermahnt

In einer Entscheidung vom 26. Juni 2007 vertritt der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Regulierungsbehörde für die Medien – VRM) die Meinung, dass der öffentlich-rechtliche Sender VRT Art. 111bis Abs. 1 und 2 des *Decreten betreffende de radio-omroep en de televisie – Mediadecreet* (Rundfunkgesetz) verletzt habe. Dieser Artikel verpflichtet alle Rundfunksender der Flämischen Gemeinschaft zu ideologischer Unparteilichkeit in ihren Informationsprogrammen und bestimmt, dass Diskriminierung zwischen ideologischen und philosophischen Vorstellungen zu vermeiden ist. Über diese Unparteilichkeit hinaus besteht für VRT die Verpflichtung, zu einer unabhängigen, objektiven und vielfältigen Meinungsbildung in Flandern beizutragen und eine tragende Rolle im Informationsbereich zu spielen (Art. 6 Abs. 2).

In den Wochen und Tagen vor den Föderalwahlen am 10. Juni 2007 hatte VRT verschiedene Formate für Fernsehdiskussionen mit Politikern aller im Parlament vertretenen Parteien organisiert. Davon wurden zwei Diskussionen, eine am 20. Mai und eine am 3. Juni 2007, als Diskussionen zwischen potenziellen flämischen Ministerpräsidenten angekündigt und organisiert, zu denen nur die Vorsitzenden der Flämischen Christlich-Demokratischen Partei (CD&V), der Liberalen Partei (VLD) und

Dirk Voorhoof
Universität Gent,
Belgien, und Universität
Kopenhagen, Dänemark,
und Mitglied der
flämischen Medien-
regulierungsbehörde

● **Vlaamse Regulator voor de Media, Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen, F. Vanhecke t. NV VRT, Beslissing Nr. 2007/32, 26 juni 2007** (Flämische Regulierungsbehörde für die Medien, Kammer für Unparteilichkeit und Jugendschutz, F. Vanhecke gegen NV VRT, Entscheidung Nr. 2007/32, 26. Juni 2007), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10865>

NL

BG – Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Fernsehzuschauern in ihrer Eigenschaft als Verbraucher

Am 8. Mai 2007 hat der Ministerrat eine Verordnung über die Bedingungen für die Teilnahme der Einrichtungen, die für den Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Fernsehzuschauern in ihrer Eigenschaft als Verbraucher zuständig sind, an der Verwaltungszusam-

Namen als Kandidat an einer Fernsehaufzeichnung teilnahm, die auf VTM ausgestrahlt werden sollte. An der Sache bestand nach Ansicht des Rates kein öffentliches Interesse, da es sich um eine Unterhaltungssendung gehandelt habe. Die von dem VRT-Journalisten eingesetzte Methode war von der Redaktion der Radiosendung weder befürwortet worden noch mit ihr abgesprochen.

In beiden Fällen bezog sich der Rat auf seine kürzlich erschienene Richtlinie zum verdeckten Journalismus vom 10. Mai 2007 und unterstrich dabei, dass diese Methode der journalistischen Berichterstattung vier Voraussetzungen erfüllen müsse (Thema von öffentlichem Interesse, Subsidiaritätsprinzip der Methode, Verhältnismäßigkeit der Sicherheitsrisiken und Absprache mit dem Chefredakteur oder dessen Vertretern). ■

der Sozialistischen Partei (SPA) eingeladen wurden, nicht jedoch der Vorsitzende der nationalistischen Rechtspartei *Vlaams Belang* (Flämisches Interesse).

Der VRT argumentierte, die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung und Unparteilichkeit beinhalte nicht, dass alle politischen Parteien in allen Programmen vertreten sein müssen, und der Vorsitzende von *Vlaams Belang* könne nicht als zukünftiger Ministerpräsident betrachtet werden. F. Vanhecke, der Vorsitzende und Spitzenkandidat der Liste *Vlaams Belang*, beschwerte sich bei der VRM-Kammer für Unparteilichkeit und Jugendschutz, die über mutmaßliche Verstöße gegen die Bestimmungen zur redaktionellen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Diskriminierung entscheiden kann (Art. 111bis).

Dem VRM zufolge darf VRT die öffentliche Wahrnehmung der Wahlen nicht in der Art verfälschen, dass der Eindruck entsteht, sie seien „vom Wesen her vollständig personenbezogen“. In Belgien gebe es keine Wahl des Ministerpräsidenten, sondern nur Parlamentswahlen. Durch die Organisation von zwei Fernsehdiskussionen mit lediglich den Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten habe VRT eine Unterscheidung zwischen Personen geschaffen, die nicht objektiv und angemessen sei. Da diese Unterscheidung dazu geführt habe, dass der Vorsitzende einer politischen Gruppe von diesen Diskussionen ausgeschlossen wurde, habe der VRT nicht seiner Verpflichtung entsprochen, zu einer objektiven und vielfältigen Meinungsbildung in Flandern beizutragen und niemanden zu diskriminieren. Daher habe VRT seine Verpflichtungen gemäß Art. 111bis des Rundfunkgesetzes verletzt. Die flämische Medienregulierungsbehörde entschied auf eine Sanktion gegen VRT in Form einer Ermahnung. ■

menarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission verabschiedet.

Danach erfolgt die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den bulgarischen Behörden, die für den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zuständig sind, und den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zwischen:

1. der Verbraucherschutzkommission und den anderen Behörden, einschließlich des Rates für elektronische

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

- Medien in Bezug auf Werbeinhalte;
2. der Verbraucherschutzkommission und den Koordinierungsstellen der EU-Mitgliedstaaten;
 3. der Verbraucherschutzkommission und der Europäischen Kommission.

Die Aufsichtsinstanzen sollen ihre Befugnisse bei Verstößen gegen Europarecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen

● *Наредба за условията и реда за участието на органите, които отговарят за защитата на икономическите интереси на потребителите в административното сътрудничество с държавите – членки на Европейския съюз, и с Европейската комисия (Verordnung über die Bedingungen für die Teilnahme der Einrichtungen, die für den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zuständig sind, an der Verwaltungszusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission)*

BG

DE – Bundeskartellamt genehmigt Zusammenarbeit zwischen Arena und Premiere

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Pay-TV-Rechte an der Fußball-Bundesliga von Arena durch den Konkurrenten Premiere genehmigt und toleriert die Zusammenarbeit der einstigen Konkurrenten bis zum 30. Juni 2009.

Arena hatte die Rechte an der Ausstrahlung der Bundesliga für drei Spielzeiten, beginnend ab 2006/2007, für EUR 220 Mio. pro Saison erworben. Dem Unternehmen gelang es aber nicht, die erhofften 2,5 Mio. Abonnenten zu erreichen, sodass bereits in der ersten Saison Verluste in Höhe von EUR 200 Mio. anliefen. Für die beiden folgenden Spielzeiten werden die Ausstrahlungsrechte daher an Premiere übertragen. Gleichzeitig erhält Arena eine ebenfalls entgeltliche Rücklizenz von Premiere, um seinen 700.000 Kunden über Kabel (Unitymedia, Mutterunternehmen Arenas) und Satellit (Arena) die Bundesligaberichterstattung von Premiere zu eröffnen. Zum Verhandlungspaket zwischen Arena und Premiere gehört weiter die Zusicherung Unitymedias, alle Premiere-Programme bis Ende 2013 entgeltlich über die eigenen Netze zu verbreiten. Weiterhin behält Unitymedia zunächst den bereits im Februar erworbenen Aktienanteil in Höhe von 16,7 Prozent des Premiere-Stammkapitals. Dieser muss nach den Vorgaben des Bundeskartellamts bis zum 30. Juni 2009

Harald Evers
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● *Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 18. Juli 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10887>*

DE

DE – 4. Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten beschlossen

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat am 27. Juni 2007 eine überarbeitete Fassung des dritten Strukturpapiers zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten (siehe IRIS 2004-1: 11) beschlossen. Die Überarbeitung hatte die DLM am 20. März 2007 bei der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) und der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) in Auftrag gegeben. Mit ihr soll insbesondere eine Anpassung an

nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft oder dort, wo eine potenzielle Gefahr von Europarechtsverstößen besteht, ausüben.

Gemäß Abs. 1 Nr. 13 der Zusatzbestimmung der Verordnung ist „ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung Nr. 2006/2004“ jede Handlung oder Unterlassung, welche die kollektiven Interessen der Verbraucher in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer dem Mitgliedstaat, in dem die Verletzung begangen wurde, der Händler seinen Sitz hat oder der Beweis für den Verstoß gefunden wurde, verletzt oder verletzen könnte und welche den Anforderungen der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG widerspricht. ■

verkauft werden. Zudem wurde die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte vertraglich unterbunden, um kartell- oder fusionsrechtliche Bedenken auszuschließen. Nach den Vorstellungen des Bundeskartellamts gewährleisten diese Maßnahmen, dass die Unternehmen unabhängig am Markt agieren können. Auch sei bei der Vergabe der Lizenzen für die Spielzeiten ab 2009/2010 nunmehr ein Wettbewerb ermöglicht. Trotzdem sieht das Bundeskartellamt die gefundene Lösung nicht als ideal an. Angesichts der angespannten Situation bei Arena habe man aber die einzige Variante gefunden, mit der für die Restlaufzeit der Bundeslizenz überhaupt ein gewisser Wettbewerb bestehe. Im Kabelgebiet Nordrhein-Westfalens und Hessens werden nämlich sowohl Arena als auch Premiere das Bundesligaprogramm von Premiere vertreiben. Daneben wird jeder Anbieter seine eigenen Pay-TV-Programme vermarkten. Das gleiche gilt für die Übertragung per Satellit.

Aufgrund der neu gefassten Vereinbarungen mit Premiere und den dadurch verbesserten kommerziellen Bedingungen erwartet Arena noch innerhalb der zweiten Hälfte dieses Jahres ein positives Ergebnis. Dagegen senkte Premiere unmittelbar nach der Genehmigung seine Ergebniserwartungen für das Jahr 2007. Grund sind die nunmehr notwendigen erhöhten Marketing- und Vertriebsinvestitionen. Seitens des Unternehmens wurde aber zugleich angekündigt, die eigene Umsatzrendite von derzeit 10 Prozent verdoppeln und so mit den europäischen Marktführern BSkyB (Großbritannien) und Canal Plus (Frankreich) gleichziehen zu wollen. ■

die neue Rechtslage – Verabschiedung des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und des Telemediengesetzes (siehe IRIS 2007-4: 10) – erzielt werden; auch sollen die neuen, durch eine verstärkte Internetnutzung zutage tretenden Angebotsmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Das bestehende Strukturpapier wird daher um Ausführungen zu Internetangeboten und Verteildiensten (Teleshopping) ergänzt.

So wird etwa ausdrücklich erklärt, dass auch über das Internet im Streaming-Verfahren verbreitete Angebote dem Rundfunkbegriff unterliegen können, während Abrufdienste im technischen Sinne (etwa *Video on*

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Demand) grundsätzlich als Telemedium zu behandeln seien. Angebote mit weniger als 500 potenziellen Nutzern sollen nicht als an die Allgemeinheit gerichtet gelten. Auch sei nicht für jedes Internetangebot eine bundesweite Zulassung erforderlich. Das Strukturpapier legt Kriterien dazu fest, wann Angebote ein lokales oder regionales Bestimmungsgebiet haben, und sieht entsprechende Genehmigungsverfahren vor.

● **Beschluss der DLM zur Überarbeitung des dritten Strukturpapiers/Internet-Radio und IP-TV vom 27. Juni 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10888>

DE

DE – Neue Regeln für Fernsehgewinnspiele verabschiedet

Am 19. Juni 2007 hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) neue Regeln für Fernseh-Gewinnspiele verabschiedet, die zuvor gemeinsam mit den privaten Fernsehsendern erarbeitet worden waren. Sie dienen der Auslegung von § 41 Abs. 1 S. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) – Rundfunkprogramme haben danach mit den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre in Einklang zu stehen – sowie jugendschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Anwendungs- und Auslegungsregeln waren erstmals im Oktober 2005 eingeführt worden.

Die Gewinnspielregeln enthalten Bestimmungen zur Durchführung und Gestaltung von Gewinnspielen im Fernsehen, zu den Kosten der Teilnahme sowie zur Aufklärung der Teilnehmer. So sind Minderjährige und Mitarbeiter des veranstaltenden Senders sowie der Landesmedienanstalten von der Teilnahme an Gewinnspielen generell ausgeschlossen. Im Vergleich zur vorhergehenden Fassung der Gewinnspielregeln von 2005 dürfen nun an Minderjährige auch keine etwaigen Gewinne mehr ausgezahlt werden; Hinweise hierzu sind während der Sendung auszustrahlen. Auf die Kosten der Teilnahme an Gewinnspielen ist in den Mitmachregeln hinzuweisen (diese sind im Internet und Videotext zu veröffentlichen sowie während der Sendung in regelmäßigen Abständen einzublenden), zudem durch permanente Bildschirmblendungen während der Sendung sowie durch die Moderation. Kosten bis zur Höhe des Portos für eine Postkarte (EUR 0,45) oder bis zu EUR 0,50 für einen Anruf aus dem Festnetz stellen keinen Spieleinsatz dar.

Hinsichtlich des Spiels selbst sind die Zuschauer regelmäßig auf die Spielvariante („Anrufbeantworter“, „Hot Button Buzzer“ etc.) hinzuweisen. Beim sogenannten „Hot Button“-Verfahren, bei dem nach Auslösung eines technischen Mechanismus zu einem beliebigen Zeitpunkt eine willkürliche stehende oder vorher festgelegte Telefonleitung zur Durchstellung in die Sendung bestimmt wird, ist der Zuschauer von Anfang an darüber zu informieren, in welchem Zeitrahmen eine

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele (GewinnSpielReg) vom 19. Juni 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10889>

DE

Hinsichtlich Teleshopping wird angesichts neuer Programmformate darauf hingewiesen, dass von § 2 Abs. 1 S. 4 Rundfunkstaatsvertrag („Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle“) in erster Linie herkömmliche Formen des Teleshoppings erfasst werden, die in der Regel nur von geringer Meinungsbildungsrelevanz seien. Letztere könne sowohl an dem angebotenen Produkt selbst als auch an der Art und Weise der Anpreisung (aus Sicht des Zuschauers) gemessen werden. Dazu werden einige Beispiele aufgezeigt, wie etwa Live-Übertragungen aus dem Sport, die Nutzung von Bewegtbildern oder das Kopieren von im Rundfunkprogramm genutzten Formaten. ■

Durchstellung vorgesehen ist. Änderungen der Spielregeln dürfen nicht willkürlich vorgenommen werden. Die Regeln selbst sind der Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen.

Ergänzungen der Gewinnspielregeln finden sich insbesondere im Hinblick auf die Auflösung von Gewinnspielen und das Versprechen von Gewinnen. So muss die Lösung des Spiels nachvollziehbar sein und in der Regel nach Ablauf des Spiels bekannt gegeben werden. Nicht zulässig ist etwa die Verwendung von veränderten (verzerrten) Bildern, die nicht für das Medium Fernsehen geeignet sind und die eine Lösung durch einen durchschnittlichen Fernsehhaushalt nicht ermöglichen. Neu ist eine Regelung zu Wortsuchspielen. Bei diesen dürfen nur Worte verwendet werden, die in Sprachlexika oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind. Die verwendeten Quellen müssen der Landesmedienanstalt auf Verlangen genannt werden. Mögliche Gewinnsumme und gegebenenfalls zu erreichende zusätzliche Gewinnchancen (Jackpot) müssen kenntlich gemacht und klar voneinander abgrenzt werden. Die neuen Regeln sehen ebenfalls Bestimmungen zur grafischen Darstellung der Gewinnsummen vor; auch dürfen diese während eines Spiels nur erhöht, nicht aber herabgesetzt werden. Neu ist ebenfalls, dass von den Veranstaltern sicherzustellen ist, dass jeder Anrufer eine Chance hat, für das Spiel ausgewählt zu werden. Ebenso wird die Moderation zu bestimmten Hinweisen verpflichtet (Spielmodi, Einwahlchancen etc.). Irreführende und falsche Aussagen der Moderation sind ebenso unzulässig wie der Aufbau von künstlichem Zeitdruck.

Schließlich bestimmen die Regeln die Pflicht der Veranstalter, Daten über hergestellte Verbindungen in die Sendung, ausgeschüttete Gewinnsummen und Gewinner vorzuhalten und bei Beschwerden der Aufsicht führenden Landesmedienanstalt vorzulegen.

Die Neuerung der Gewinnspielregeln war für erforderlich erachtet worden, da in Deutschland verschiedene Sendungen bzw. Sender in den letzten Monaten wegen angeblicher unlauterer Praktiken in die Kritik geraten waren. Diskutiert wird daher ebenfalls, in den nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Landesmedienanstalten Verstöße gegen ihre Anwendungs- und Auslegungsregeln als Ordnungswidrigkeit ahnden können sollen. Derzeit haben die als Aufsichtsorgane fungierenden Landesmedienanstalten keine wirksame Handhabe gegen Sender, die gegen die entsprechenden Regeln verstoßen. ■

DE – DLM beschließt Eckpunkte für Navigatoren

Am 3. Juli 2007 hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) ein Eckpunktepapier zum Thema Navigatoren verabschiedet. Grundlage dessen ist eine umfangreiche Diskussion mit den Marktteilnehmern, geleitet von der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang der Landesmedienanstalten (GSDZ) (siehe IRIS 2007-4: 11).

Die GSDZ empfiehlt, bei der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) das gestufte Verhältnis von § 53 RStV und § 13 der Zugangssatzung zur Sicherung des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs zu Navigatoren beizubehalten. Nach Ansicht der GSDZ könne die Chancengleichheit der Anzeige im

Paul Göttlich
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Eckpunktepapier, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10895>

DE

FR – Haftung der Videoportale: erste Entscheidungen

Internet-Videoportale (YouTube, Dailymotion, Myspace...) sehen sich in Frankreich einer großen Offensive von Rechteinhabern gegenüber, die sich gegen die Verbreitung ihrer Werke (Filme, Serien, etc.) auf diesen Websites ohne Genehmigung und Bezahlung wehren.

Diese Plattformen versteckten sich hinter der „Immunität“, die dem Webhosting durch die *loi pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – LCEN) vom 21. Juni 2004 eingeräumt wird. Denn kraft Art. 6-I-2 dieses Gesetzes können letztere nur dann haftbar gemacht werden, „wenn sie vom illegalen Charakter dieser Informationen oder von Fakten oder Umständen, die auf diesen illegalen Charakter hinweisen, Kenntnis gehabt haben oder wenn sie nach Inkenntnissetzung nicht umgehend diese Daten entfernt oder gesperrt haben“. Die Rechteinhaber gehen dagegen davon aus, dass diese Websites die Rolle des Herausgebers einnehmen und somit die Haftung übernehmen müssen. Nachdem Myspace in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch das *Tribunal de Grande Instance* (Oberstes Revisionsgericht – TGI) von Paris am 22. Juni dieses Jahres verurteilt wurde, ist jetzt Dailymotion an der Reihe und bekommt den Zorn der 3. Kammer des TGI von Paris zu spüren. Dieses Urteil ist die erste Sachentscheidung zu diesem Thema. In der Rechtssache warf der Produzent des Films „Merry Christmas“, der Ende 2005 in die Kinos kam, dann als DVD auf den Markt gebracht wurde und auf Ciné Cinéma Ende des Jahres ausgestrahlt werden sollte, der Plattform vor, die Möglichkeit eröffnet zu haben, den Film im Streaming-Verfahren anzusehen. Dailymotion machte Art. 6-I-2 des LCEN geltend, sah sich lediglich als technischer Diensteanbieter und behauptete, dass die Internet-Surfer, die Videos ins Internet stellten, sich vergewissern

Amélie Blocman
Légipresse

● TGI von Paris (3. Kammer, Sektion 2), 13. Juli 2007, C. Carion und Nord-Ouest Production gegen Dailymotion

FR

jeweiligen Navigator am besten durch Bereitstellen von verschiedenen Suchkriterien gewährleistet werden. Auf diesem Wege ist auch eine faktische Benachteiligung, die selbst bei diskriminierungsfreier Sortierung entstehen kann, vermeidbar. Zulässige Sortierkriterien müssen nachvollziehbar sein, wie etwa die Sortierung nach Marktanteil, Alphabet oder Genre. Dem Nutzer soll es möglich sein, die Rangfolge der einzelnen Angebote zu verändern und eine Favoritenliste anzulegen. Aus Gründen des Wettbewerbs, der Vermarktung und zur Abgrenzung von Mitbewerbern ist den Anbietern ein Gestaltungsspielraum einzuräumen. Navigatoren müssen jedoch neutral sein. Dies kann durch eine Trennung von redaktionellen Elementen oder durch eine von diesen unabhängige Nutzbarkeit der Navigatoren sichergestellt werden. Eine Anzeige- und Prüfungspflicht soll auf Fälle mit besonders hohem Diskriminierungspotenzial beschränkt werden, für alle übrigen soll es bei der ex-post-Kontrolle bleiben. ■

müssten, dass sie das Urheberrecht achteten. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger und den Feststellungen im Rahmen der einstweiligen Verfügung im Myspace-Fall geht das Gericht zunächst davon aus, dass die Vermarktung von Werbeblöcken nicht ausreicht, um Dailymotion als redaktionellen Inhalteanbieter (*éditeur de contenu*) zu qualifizieren, da ja die Inhalte von den Nutzern selbst eingestellt werden. Dennoch erinnert das Gericht daran, dass Dailymotion in seiner Eigenschaft als „struktureller“ Inhalteanbieter (*hébergeur de contenu*) eine Verpflichtung eingee, da Art. 6-I-2 nur dann eine Haftungsbeschränkung bedeutet, wenn die Anbieter der Dienstleistung „vom illegalen Charakter dieser Informationen oder von Fakten oder Umständen, die auf diesen illegalen Charakter hinweisen, Kenntnis gehabt haben“. Nun ist das Gericht aber der Ansicht, dass man bei der Plattform davon ausgehen könne, „dass sie von Informationen oder Fakten Kenntnis hat, die darauf schließen lassen, dass es sich um illegal ins Internet gestellte Videos handelt. Somit obliegt die Haftung der Plattform, und sie kann die Schuld nicht einfach an den einzelnen Nutzer weitergeben, sofern sie ihm bewusst die Möglichkeit eröffnet, die Urheberrechtsverletzung vorzunehmen“. Das Unternehmen Dailymotion habe also dadurch, dass es dem Nutzer ermöglichte, den Film ins Internet zu stellen, schuldhaft gehandelt und muss haften, weil es dem genannten Nutzer die Mittel für die Verbreitung einer widerrechtlich erstellten Kopie an die Hand gegeben hat“, „wo das Unternehmen doch grundsätzlich eine Vorabkontrolle hätte durchführen müssen“. Die Download-Plattform wird zur Schadensersatzzahlung von EUR 13.000 an den Produzenten verurteilt; EUR 10.000 gehen an den Filmverleiher mit den Exklusivrechten, und auf der Website ist der Tenor der Entscheidung zu veröffentlichen. Dieses Urteil, das große Beachtung fand, verpflichtet somit die Internet-Videoportale grundsätzlich dazu, die über sie verbreiteten Inhalte zu prüfen. Dailymotion kündigte am Tag nach seiner Verurteilung an, ein Filtersystem einzurichten, um die Verbreitung von Raubkopien zu verhindern ... Ob das Wirkung zeigen wird? ■

FR – Urteil über Verletzung der Marke eines Fernsehsenders

Am 30. Mai 2007 fällte die *Cour de cassation* (der Kassationshof) in einem Rechtsstreit zweier Fernsehgesellschaften ein wichtiges Urteil zum Markenrecht. Im vorliegenden Fall war die Gesellschaft Paris Première, die einen gleichnamigen Fernsehsender betrieb, seit 1995 Eigentümerin einer Wort-Bild-Marke, die sich aus dem Schriftzug „Paris Première“ auf rechteckigem Hintergrund mit einem schwarzen Balken unten und einem orangefarbenen Balken oben zusammensetzte und darauf abzielte, insbesondere die Übertragungsdienstleistung und die Produktion von Fernsehsendungen und den Betrieb von Kanälen oder Programmen zu kennzeichnen. Die Gesellschaft war vor dem Berufungsgericht mit der Beschwerde gegen eine Markenverletzung gescheitert, die sich gegen den terrestrischen Regionalsender France 3 richtete. Dieser hatte ab 1998 für eine gewisse Zeit Bezeichnungen wie „Bordeaux Première“, „Limoges Première“, „Basse Normandie Première“ etc. verwendet, um seine Fernsehsendungen zu kennzeichnen. Nun verbietet aber Art. L. 713-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) die Vervielfältigung und Nutzung einer Marke für Produkte, die den bei der Registrierung genannten ähneln, wenn ein Verwechslungsrisiko für die Öffentlichkeit besteht – es sei denn, der Markeninhaber gibt selbst die Erlaubnis. Zur Begründung der Ablehnung der von Paris Première angestrebten Beschwerde führte das Berufungsgericht die geringe Ähnlichkeit der verwendeten Zeichen und das fehlende

Amélie Blocman
Légipresse

● Kassationshof (Handelskammer), 30. Mai 2007, Société Paris Première gegen Société France 3

FR

Verwechslungsrisiko an. Die Gesellschaft legte Revision ein und führte insbesondere an, dass der Entscheid des Berufungsgerichts bei der Bewertung der Verwechslungsgefahr den Grad der Bekanntheit, den ihre Marke nach 1998 erzielt habe, nicht anerkannt habe und eben dies der Zeitpunkt gewesen sei, ab dem France 3 begann, seine Sendungen unter den strittigen Bezeichnungen auszustrahlen. Die Gesellschaft Paris Première geht nämlich davon aus, dass ein Gericht, das über Markenverletzungen zu befinden hat, auch die Umstände bis zum Tage der Urteilsverkündung mit einbeziehen muss. Folglich müsse es also prüfen, ob der Marke Paris Première aufgrund ihres Bekanntheitsgrades eine besonders hohe Unterscheidbarkeit zukommt, und zwar nicht nur bis zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung durch France 3, sondern gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der Urteilsfindung. Der Kassationshof wies die Klage zurück und bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts in Anbetracht dessen, dass „das Berufungsgericht zur Feststellung des von ihrer Unterscheidbarkeit abhängigen Schutzzumfangs einer Marke die öffentliche Wahrnehmung dieser Marke berücksichtigte, und zwar *genau zu dem Zeitpunkt, da die Nutzung des Zeichens*, mit dem die Marke verletzt worden sein soll, *begann*.“ Zur allgemeinen Bewertung der Verwechslungsgefahr der Marken bestätigt der Kassationshof ebenfalls die Auffassung des Berufungsgerichts, das der Ansicht war, dass durchschnittlich aufmerksame Fernsehzuschauer keineswegs davon ausgehen würden, dass regional ausgestrahlte Sendungen der beklagten Gesellschaft France 3 als von Paris Première ausgestrahlte Sendungen angenommen werden könnten. Eine Verwechslungsgefahr für den Fernsehzuschauer sei somit ausgeschlossen, und deshalb habe das Berufungsgericht zu Recht die Klage auf Verletzung des Warenzeichens abgelehnt. ■

GB – Bußgeld für BBC wegen unfairer Durchführung eines Telefongewinnspiels zu erhöhtem Tarif

Das Ofcom, die britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich, hat der BBC eine Geldbuße von GBP 50.000 auferlegt, weil sie ein Gewinnspiel über einen telefonischen Mehrwertdienst auf unzulässige Weise durchgeführt hatte. Es ist das erste Mal, dass die BBC ein Bußgeld zahlen muss. In einem vom Ofcom in Auftrag gegebenem Gutachten wird außerdem festgestellt, dass es bei vielen Sendern systematische Fehler bei der Durchführung solcher Gewinnspiele gab. Die Kosten für die Teilnehmer durch diese unfaire Behandlung können in die Millionen Pfund gehen.

Der BBC-Fall betraf ein Telefongewinnspiel in der BBC-Kindersendung „Blue Peter“. Er war in zweierlei Hinsicht außergewöhnlich: erstens weil die Erlöse nicht an die BBC selbst, sondern an die Hilfsorganisation UNICEF gingen, und zweitens wegen des Kultstatus des Programms, eines gefeierten und bereits seit Langem bestehenden Magazins für ältere Kinder mit hohem Bildungsgehalt. Während der Livesendung gab es eine technische Panne, sodass die Mitarbeiter im Studio keine Informationen über die Telefonanrufe hatten. Daher konnte kein Anrufer ausgewählt werden, der in der Sendung die richtige Antwort geben sollte, wie zu

Beginn angekündigt. Stattdessen bat ein Redaktionsmitglied ein Kind, das im Studio zu Besuch war, anzurufen und die richtige Antwort zu geben. Dieses Kind wurde dann zum Gewinner erklärt und erhielt den Preis.

Die Untersuchung des Regulierers ergab, dass die Durchführung des Gewinnspiels unfair war, da kein echter Teilnehmer eine Chance hatte, den Preis zu gewinnen, und ein fingierter Gewinner bekannt gegeben wurde. Daher liegt ein Verstoß gegen die Bestimmung des Rundfunkgesetzes vor, nach der Wettbewerbe fair durchzuführen sind. Außerdem liegt eine Verletzung der Bestimmung vor, nach der für das körperliche und seelische Wohl von Personen unter 18 Jahren zu sorgen ist, die an einer Sendung teilnehmen. Dies waren durchaus ernste Fehler, die nicht allein durch das Verhalten des Redaktionsmitglieds entstanden sind, sondern unmittelbar durch Mängel im Management und in der Regelbefolgung. Das Ofcom hat daher seine neu gewonnenen Befugnisse genutzt und der BBC eine Geldbuße in Höhe von GBP 45.000 für die Erstaussstrahlung auf BBC1 und GBP 5.000 für die 90 Minuten später auf dem digitalen Kanal CBBC ausgestrahlte Wiederholung auferlegt.

Außerdem veröffentlichte das Ofcom einen Bericht über die Nutzung telefonischer Mehrwertdienste in den Sendungen sämtlicher Rundfunkveranstalter. Es kommt darin zu dem Schluss, dass das Ausmaß solcher Fehler

extrem hoch ist und die Kosten ohne Weiteres eine Größenordnung von mehreren Millionen Pfund erreichen können. Das Grundproblem liege im System, nämlich im Fehlen von Mechanismen, mit denen die Befolgung der Regeln verlangt, überprüft und durchgesetzt werden kann. Einige Sender leugneten ihre Verantwortung und müssten sich unbedingt klarmachen, dass sie mit den Verbrauchern, die über telefonische Mehrwertdienste an einem Ratespiel teilnehmen, eine vertragliche Beziehung eingehen, die über die traditionelle Verantwortung gegenüber dem Fernsehpublikum hinausgeht.

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, Adjudication of Ofcom Content Sanctions Committee – British Broadcasting Corporation (BBC) in Respect of its Services BBC1 and CBBC (Entscheidung des Ofcom-Ausschusses für inhaltliche Sanktionen gegen die BBC betreffend die Kanäle BBC1 und CBBC), 9. Juli 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10859>

● **Ofcom, Report of an Inquiry into Television Broadcasters' Use of Premium Rate Telephone Services in Programmes (Untersuchungsbericht über den Einsatz von telefonischen Mehrwertdiensten durch Fernsehveranstalter in ihren Sendungen), 18. Juli 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10860>

EN

Diese Tatsache werde bisher nur von Sky entsprechend gewürdigt. Ein grundsätzliches Problem ist, dass die Rundfunksender selbst außerhalb des ICSTIS-Regulierungssystems für Telefonmehrwertdienste stehen, obwohl sie nach dem *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) daran gebunden sind. Somit sind für Diensteanbieter und Rundfunksender unterschiedliche Regulierungseinrichtungen zuständig. Der Bericht empfiehlt, Rundfunksender für die Rechtstreue in der gesamten Lieferkette verantwortlich zu machen. Dies könnte erreicht werden, indem die Sender in den Zuständigkeitsbereich des ICSTIS einbezogen oder ihre Lizenzen um Verbraucherschutzanforderungen in Bezug auf Mehrwertdienste und andere Direktgeschäfte ergänzt werden, die dann vom Ofcom durchzusetzen wären. Der Bericht spricht sich für letztere Lösung sowie für eine obligatorische unabhängige Überprüfung aus. Es sollten zudem neue Leitlinien für Rundfunksender erstellt werden, die auch Themen wie die Zeitplanung für den Teilnahmeabschluss bei Gewinnspielen und die Auswahl der Gewinner beinhalten. Das Ofcom ist bereit, die Empfehlungen anzunehmen, und berät zurzeit darüber. ■

GR – Neues Gesetz über die Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen

Dank der Stimmen der gegenwärtigen Regierungspartei ist der Gesetzentwurf zur Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen (siehe IRIS 2007-5: 11) kürzlich im griechischen Parlament verabschiedet worden. Der endgültige Wortlaut weicht nur geringfügig von dem Text ab, der Gegenstand informeller Gespräche innerhalb des Kreises interessierter Parteien im März dieses Jahres war.

Die endgültige Fassung legt viel Gewicht auf das Lizenzierungsverfahren für analoges Fernsehen (zwölf Artikel), da in Griechenland nur eine bestimmte Anzahl von Radio- und Fernsehstationen eine solche Lizenz besitzen. Die Lizenzvergabe fußt auf einer Ausschreibung des *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (Nationaler Rundfunkrat – ESR). Bewerber werden nach folgenden sechs Kriterien eingestuft: a) Dauer des Betriebs, b) negative Kennzeichnung, c) Zusammenschluss, d) Wirtschaftlichkeit, e) Anzahl der Mitarbeiter, f) Programmgestaltung. Vor dem Inkrafttreten müssen die für audiovisuelle Angelegenheiten und Kommunikation zuständigen Minister einen Frequenzplan (über die Bandbreite und die Anzahl der bestehenden Lizenzen) und einen besonderen Beschluss über die Art der Fernsender veröffentlichen (Vollprogramm oder Spartenprogramm).

Alexandros Economou
Nationaler Rundfunkrat

● **ΝΟΜΟΣ ΥΠ' ΑΡΙΘ. 3592 Συγκέντρωση και αδειοδότηση Επιχειρήσεων Μέσων Ενημέρωσης και άλλες διατάξεις (ΦΕΚ Α' 161/19.7.2007) (Gesetz Nr. 3592/2007 über die Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen, Amtsblatt A 161, 19. Juli 2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10871>

EL

Das neue Gesetz ermöglicht lizenzierten Fernsehstationen auch die digitale Übertragung unter Verwendung von Frequenzen, die ihnen bis zur Umstellung zum Digitalfernsehen zugewiesen werden sollen. Das Vergabeverfahren für Betriebslizenzen von digitalen terrestrischen Fernsehstationen ist über einen Präsidialerlass zu regeln. Allerdings wurde für die Digitalumstellung bisher kein offizielles Programm angekündigt. Zudem enthält dieses neue Gesetz keine Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und zum Fernsehen über Breitbanddienste. Letztere können entweder von den Fernsehveranstaltern oder von Netzanbietern angeboten werden, sofern der ESR dem zustimmt.

Schließlich wandelt sich die griechische Medienlandschaft aufgrund verschiedener Veränderungen, die durch die neuen Vorschriften zur Eigentümerschaft eingeführt wurden. Das Gesetz sieht vor, dass eine juristische Person nur einen Nachrichtensender besitzen darf und sich gleichzeitig an einem anderen Sender beteiligen kann, sofern diese Beteiligung nicht zur Kontrolle des letztgenannten führt. In Bezug auf die Kontrolle der Konzentrationen im allgemeinen Medienmarkt werden als Kriterien die Werbeausgaben und der Umsatz herangezogen. Außerdem wurde eine Grenze festgesetzt, bei deren Überschreitung eine (verbotene) marktbeherrschende Stellung als erreicht gilt. Neben dem ESR hat nun auch die *Epitropi Antagonismou* (Wettbewerbskommission) die Befugnis, die Einhaltung der genannten Regeln zu überwachen. ■

HR – Gesetz über audiovisuelle Werke

Das Gesetz über audiovisuelle Werke ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Nach seinen Bestimmungen soll ein neues Kroatianisches Audiovisuelles Zen-

trum ab dem 1. Januar 2008 alle Angelegenheiten in Verbindung mit dem kroatischen Film übernehmen.

Eines der drei Gremien dieses Zentrums ist der Verwaltungsrat, dem fünf Mitglieder angehören. Der Verwaltungsrat leitet das Zentrum und ist unter anderem

für die Finanzplanung und die Bilanzerstellung zuständig; er beschließt des Weiteren auch die Arbeits- und Entwicklungspläne und überwacht deren Umsetzung. Zudem ernennt und entlässt er den Generaldirektor. Der Generaldirektor ist der Geschäftsführer des Zentrums, der die Aktivitäten des Zentrums organisiert und leitet. Er ist der gesetzliche Vertreter des Zentrums und ist verantwortlich für die Rechtmäßigkeit seiner Arbeit sowie für die Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen des Verwaltungsrats. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Jahresplanung für die Umsetzung des nationalen Förderprogramms sowie die Umsetzung von Beschlüssen hinsichtlich der Verteilung von Ressourcen entsprechend dem nationalen Förderprogramm durch den Abschluss von Verträgen mit den Empfängern dieser Ressourcen.

Im Kroatischen Rat für Audiovisuelles vertreten sind das Kroatische Radio und Fernsehen, alle Rundfunkbetreiber mit landesweiter Zulassung, der kroatische Verband der Angestellten beim Film, der kroatische Verband der Regisseure, der kroatische Verband der Produzenten, der kroatische Verband der Kameraleute, die Nationale Fernsehvereinigung, die Vereinigung der Kinobetreiber bei der kroatischen Handelskammer, die Vereinigung der Rundfunkanbieter bei der kroatischen Handelskammer, alle Kabelfernsehbetreiber, alle Rundfunkanbieter für feste und mobile Telekommunikationsnetze sowie Internetprovider, alle Institutionen der höheren Bildung im audiovisuellen Bereich, das kroatische Filmarchiv und der kroatische Filmverband. Der Rat legt dem Kulturminister einen Vorschlag für das nationale Förderprogramm vor. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Direktors hinsichtlich der Ausschreibungen für die Finanzierung von audiovisuellen Werken entsprechend dem nationalen Förderprogramm erstellt der Rat einen Plan für die Umsetzung des nationalen Förderprogramms.

Nives Zvonari
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

• **Zakon o audiovizualnim djelatnostima (Gesetz über audiovisuelle Werke), Amtsblatt Nr. 76/07 vom 23. Juli 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

HU – Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Zusammensetzung und die Regulierungsbefugnisse der Medienbehörde

Die Vorschriften von Gesetz I über Radio und Fernsehen von 1996 (Rundfunkgesetz), die die Wahl der Mitglieder der *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT) regeln, sind schon mehrfach Gegenstand von Verfassungsbeschwerden gewesen. Beschwerden wurden auch gegen die einzigartige Regelung der Rechtsbeziehung zwischen terrestrischen Rundfunkanbietern und der Medienbehörde eingereicht. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass diese Beziehung – im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern Europas – nicht durch eine von der Medienbehörde vergebene Lizenz, sondern auf der Grundlage eines Vertrags zwischen der ORTT und dem Sender über die Nutzung der terrestrischen Frequenzen geregelt ist. Die ORTT verfügt jedoch in bestimmten Fällen – über ihre Rolle als Vertragspartner hinaus – auch über gewisse behördliche Befugnisse,

Der Rat für Audiovisuelles ernennt zudem – auf Empfehlung des Direktors – künstlerische Berater und entscheidet über Prioritäten, die Verteilung von Mitteln usw.

In Art. 16 und 17 des Gesetzes ist vorgesehen, dass für den Bereich der audiovisuellen Werke ein künstlerischer Berater zu ernennen ist, dessen Aufgabe die Prüfung und Bewertung von Programmen und Projekten ist, die im Zuge von Ausschreibungen eingereicht werden. Die Dauer des Mandats des Beraters entspricht dem rechtlichen Gültigkeitszeitraum des Beschlusses über die Verteilung von Mitteln entsprechend der Ausschreibung, für die der Berater ernannt wird. Die gleiche Person kann für zwei aufeinander folgende Mandate als Berater ernannt werden. Die künstlerischen Berater bilden den Künstlerischen Rat, dessen Aufgabe die Erstellung von Prioritätenlisten hinsichtlich der Verteilung von Mitteln aus Ausschreibungen ist. Für diese Aufgabe hat der Rat eine Verfahrensordnung festzulegen. Die vom Künstlerischen Rat ausgearbeiteten Vorschläge für Prioritätenlisten werden dem Audiovisuellen Rat Kroatiens vorgelegt.

Als nationales Förderprogramm wird ein Programm definiert, das den Umfang und die Art der Förderung für audiovisuelle Werke, aber auch für andere Aktivitäten im Bereich der audiovisuellen Kultur und Kunst sowie im Zusammenhang mit der Teilnahme an EU-Programmen und anderen internationalen Abkommen festlegt.

Die Mittel für die Umsetzung der nationalen Programme sind durch den Staatshaushalt abgesichert und werden zum Teil aus den Jahresbruttoeinnahmen aus Aktivitäten im audiovisuellen Sektor finanziert: Kroatisches Radio und Fernsehen (2 %), landesweite Fernsehsender (0,8 %), regionale Fernsehsender (0,5 %), Kabelfernsehbetreiber (0,5 %), Rundfunkanbieter für feste und mobile Telekommunikationsnetze sowie Internetprovider (1 %), sonstige Einrichtungen, die für wirtschaftliche Aktivitäten audiovisuelle Werke einsetzen, etwa Kinobetreiber oder Videoverleiher (0,1 %). ■

darunter zum Beispiel Sanktionsmöglichkeiten.

Im Juni 2007 hat das Verfassungsgericht eine Entscheidung über die maßgeblichen Beschwerden zu diesen Fragen getroffen. Im Kern lässt sich die Entscheidung wie folgt zusammenfassen:

- In der Frage der Zusammensetzung der ORTT hat das Verfassungsgericht befunden, dass die gegenwärtige Regelung des Rundfunkgesetzes bezüglich der Wahl der Mitglieder der ORTT im Einklang mit der notwendigen institutionellen Unabhängigkeit der Medienbehörde steht. So vertritt das Gericht in seiner Entscheidung die Auffassung, dass die gesetzliche Kontrolle über die Beschlüsse der ORTT sowie die Wahl der Mitglieder durch das Parlament in ausreichendem Maße Gewähr für die institutionelle Unabhängigkeit der ORTT bieten, auch wenn ihre Mitglieder ausschließlich von den Parlamentsfraktionen ernannt werden.
- In der Frage der Ausschreibung des terrestrischen Rundfunkangebots hat das Gericht entschieden, dass das im Rundfunkgesetz festgelegte Verfahren den

Antragstellern nicht erlaubt, eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen der ORTT zu verlangen. Dies stehe im Widerspruch zum verfassungsmäßigen Recht auf Einspruch. Dementsprechend hat das Verfassungsgericht das Parlament aufgefordert, bis zum Jahresende eine geeignete Neuregelung zu verabschieden.

- In der Frage der Doppelnatur der ORTT in ihrer Beziehung zu den terrestrischen Rundfunkanbietern hat das Verfassungsgericht erklärt, dass die im Rundfunkgesetz vorgesehene Möglichkeit der ORTT, nach eigenem Ermessen je nachdem entweder als Behörde oder als Vertragspartner aufzutreten, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt. Dementsprechend hat das Verfassungsgericht mit Wirkung vom 1. Januar

2008 die Bestimmung aufgehoben, wonach die ORTT den Status einer Behörde mit Befugnis zu Sanktionen gegen Rundfunkbetreiber hat.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist vor dem Hintergrund des Beschlusses 59/2007 (VI.26.) des Parlaments über die Reform der Regelungen für audiovisuelle Medien zu bewerten. Ausgehend vom Beschluss vom 26. Juni 2007 hat das Parlament die Notwendigkeit einer umfassenden Neuregelung des nationalen Regulierungssystems für die audiovisuellen Medien bekräftigt. Nach der ungarischen Verfassung erfordert dies eine qualifizierte Mehrheit im Parlament (mindestens zwei Drittel der Stimmen). Es liegt auf der Hand, dass die klaren Aussagen des Verfassungsgerichts in seinen jüngsten Entscheidungen sowie der Entzug der behördlichen Befugnisse der ORTT den Druck verstärken, die Medienregulierung alsbald zu reformieren.

Zu bedenken ist aber auch, dass es eine Reihe von ungarischen Satelliten- und Kabelfernsehanbietern gibt, die nur über eine schlichte Zulassung verfügen. Für diese Anbieter, die keine vertraglichen Beziehungen zur ORTT haben, könnte die Entscheidung des Verfassungsgerichts eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringen. ■

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

● **Entscheidung 46/2007 (VI.27.) des Verfassungsgerichts, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 81, 27. Juni 2007 (Magyar Közlöny 81. szám 2007. Junius 27.), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10868>

● **Beschluss 59/2007 (VI.26.) des Parlaments über die Reform der Regulierung für audiovisuelle Medien, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 80, 26. Juni 2007 (Magyar Közlöny 80. szám 2007. Junius 26.), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10867>

HU

HU – Gesetz zur digitalen Umstellung und Änderung des Rundfunkgesetzes

Im Juni 2007 hat das ungarische Parlament zwei Gesetze zur Medienregulierung verabschiedet.

Das eine war das Gesetz LXVII von 2007, das eine Reihe von Änderungen am Gesetz I von 1996 über Radio und Fernsehen (Rundfunkgesetz) enthält. Einziges Ziel dieser Änderungen ist die Angleichung des Rundfunkgesetzes an die EG-Rechtsvorschriften über Rundfunk und Verbraucherschutz. Die Änderungen betreffen in erster Linie Zuständigkeitsregelungen und Verfahren der *Országos Rádió és Televízió Testület* (Landesanstalt für Hörfunk und Fernsehen – ORTT). Sie sind vor allem technischer Natur.

Während das Gesetz LXVII von 2007 den allgemeinen Rahmen des ungarischen Medienrechts weitgehend unberührt lässt, werden mit dem Gesetz LXXIV von 2007 über Regelungen für die Rundfunkausstrahlung und die digitale Umstellung (Digitalumstellungsgesetz) weitreichende strukturelle Änderungen an der nationalen Rundfunkregulierung eingeführt.

Das Digitalumstellungsgesetz führt eine klare Trennung zwischen Inhalts- und Übertragungsregulierung ein. Vor der Verabschiedung dieses Gesetzes wurde die Übertragung audiovisueller Inhalte auch durch das Rundfunkgesetz geregelt. Nach den neuen Regelungen wird die Rundfunkübertragung beinahe ausschließlich

durch das Gesetz C von 2003 über elektronische Kommunikation und die spezifischen Bestimmungen des neuen Digitalumstellungsgesetzes geregelt. Dies bedeutet auch die Verlagerung bestimmter Regulierungsaufgaben von der ORTT zur *Nemzeti Hírközlési Hatóság* (Nationale Kommunikationsbehörde – NHH). Nach dem Inkrafttreten des Digitalumstellungsgesetzes ist die NHH zuständig, wenn es um Übertragungsfragen geht, zum Beispiel um die Überwachung von Must-Carry-Regeln.

Das Digitalumstellungsgesetz enthält auch eine Reihe von Bestimmungen zur Förderung der Medienvielfalt. Hierzu werden von dem Gesetz verschiedene Verpflichtungen für Kabelbetreiber und ähnliche Diensteanbieter eingeführt, die der Erhaltung und Förderung der nationalen Kultur, der kulturellen Vielfalt und der Meinungsvielfalt dienen sollen. Dies umfasst auch die Neudefinition der Must-Carry-Regelungen.

Wichtigstes Merkmal des Digitalumstellungsgesetzes ist die Definition des Rechtsrahmens, der für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Ungarn notwendig ist. Dazu gehört auch die Einführung von Legaldefinitionen für Begriffe wie „Multiplex“, „Programmierschnittstelle (API)“, „elektronischer Programmierer“ oder „interaktives Digitalfernsehen“. Das neue Gesetz enthält zudem klare Richtlinien für die Verwendung von Frequenzen zu Rundfunkzwecken und eine Reihe von Regelungen zur Förderung des Wettbewerbs bei den Digitaldiensten. Darüber hinaus spezifiziert das Gesetz das Ausschreibungsverfahren für die Anbieter von digitaler terrestrischer Rundfunkübertragung.

Das Digitalumstellungsgesetz steht insgesamt in Einklang mit der Strategie für die Digitalumstellung, die erst kürzlich von der Regierung beschlossen wurde (siehe IRIS 2007-4: 15). Während der Umsetzung des Digitalumstellungsgesetzes wird es Aufgabe der NHH und eines besonderen parlamentarischen Ausschusses sein, in naher Zukunft die Ausschreibungen für die Multiplexbetreiber auszuarbeiten und zu veröffentlichen. ■

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

● **2007. évi LXXIV. törvény a műsorterjesztés és a digitális átállás szabályairól, Magyar Közlöny 80. szám 2007. Junius 26. (Gesetz LXXIV von 2007 über Regelungen für die Rundfunkausstrahlung und die digitale Umstellung, Amtsblatt Nr. 80 vom 26. Juni 2007), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10867>

● **2007. évi LXVII. törvény a rádiózásról és televíziózásról szóló 1996. évi I. törvény jogharmonizációs célú módosításáról, Magyar Közlöny 80. szám 2007. Junius 26. (Gesetz LXVII von 2007 über Änderungen am Gesetz I von 1996 über Radio und Fernsehen zu Harmonisierungszwecken, Amtsblatt Nr. 80 vom 26. Juni 2007), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10904>

HU

IE – Irischer Filmzensor verbietet Videospiel

Am 18. Juni 2007 wurde mit „Manhunt 2“ erstmals ein Videospiel nach dem *Video Recordings Act* (Videoaufzeichnungsgesetz) von 1989 (siehe IRIS 2001-2: 13) durch das *Irish Film Censor's Office* (Amt des irischen Filmzensors – IFCO) verboten. Das Spiel wurde aufgrund seiner hochgradig „grausamen, unerbittlichen und grundlosen Gewalt“ verboten. Das IFCO betonte, dass „in bestimmten Filmen, DVDs und Videospielen die Darstellung von Gewalt im Gesamtzusammenhang des Werkes vertretbar sein kann. Im Fall von „Manhunt 2“ hält das IFCO diesen Kontext jedoch für nicht gegeben und das Ausmaß an grausamer, unerbittlicher und grundloser Gewalt für nicht akzeptabel“.

Vom Einstufungsverfahren nach dem Videoaufzeichnungsgesetz von 1989 (§ 4) sind Videospiele ausdrücklich ausgenommen (§ 1 Abs. 1), sofern sie nicht unter mindestens eine der genannten Ausnahmen fallen (§ 7). Der Filmzensor kann ein Videospiel verbieten, wenn er nach Betrachtung des Werks der Meinung ist, dass es „geeignet ist, (i) Personen zur Ausübung von kriminellen Handlungen zu verleiten [...], (ii) Hass gegen eine Gruppe von Personen im Staat oder anderswo zu schüren [...] oder (iii) Betrachter durch obszöne oder sit-

Sharon McLaughlin
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

● Pressemitteilung des *Irish Film Censor's Office*, 18. Juni 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10861>

EN

LT – Neuregelung der Alkoholwerbung

Der *Seimas* (das litauische Parlament) hat am 21. Juni 2007 eine Reihe von Änderungen des *Alkoholio kontrolės ástatymas* (Gesetz über Alkoholkontrolle) verabschiedet. Das geänderte Gesetz legt strengere Anforderungen für Alkoholwerbung fest. Ziel der neuen Bestimmungen ist es, die Verbreitung des Alkoholkonsums in der Gesellschaft einzudämmen, insbesondere bei Jugendlichen.

Nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes ist Alkoholwerbung im Fernsehen von 6 bis 23 Uhr verboten. In Kraft tritt diese neue Regelung am 1. Januar 2008. Nach dem derzeitigen Gesetz über Alkoholkontrolle ist Alkoholwerbung durch in Litauen zugelassene Radio- und Fernsehsender sowie Kabelrundfunkanbieter sowohl für Erstaussstrahlungen als auch für Programmwiederholungen Werktags zwischen 15 und 22.30 Uhr sowie am Wochenende und während der Schulferien von 8 bis 22.30

Jurgita Iešmantaitė
Radio- und
Fernsehkommision
Litauens

● *Alkoholio kontrolės ástatymas* (geändertes Gesetz über Alkoholkontrolle), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10869>

LT

MT – Neue Bestimmungen für die Kurzberichterstattung

Der Ministerpräsident hat gemäß Art. 37 Abs. 1 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) neue Vorschriften zur Regelung der Kurzberichterstattung erlassen. Diese Vorschriften traten unter der Bezeichnung *Broadcasting (Short News Reporting) Regulations, 2007* (Rundfunkverordnung 2007 zur Kurzberichterstattung) am 1. Juli

tenwidrige Inhalte zu verderben oder zu schädigen“ (§ 7 Abs. 1 lit. a) oder dass es „Akte grausamer Gewalt oder Brutalität (insbesondere Verstümmelungen oder Folter) gegen Menschen oder Tiere darstellt“ (§ 7 Abs. 1 lit. b). Verboten wird damit das „Angebot“ des Spiels in Irland, insbesondere „Verkauf, Vermietung, Tausch oder Verleih“ (§ 1 Abs. 1).

Irland stützt sich in erster Linie auf PEGI (*Pan European Game Information*), das gesamteuropäische Altersstufungssystem für Videospiele. PEGI, das von der Spieleindustrie selbst entwickelt und eingeführt wurde, wird freiwillig von den meisten EU-Mitgliedstaaten eingesetzt. In Ländern wie Irland, in denen gesetzliche Bestimmungen für die Klassifizierung von Videospielen bestehen, müssen die Spielehersteller laut PEGI prüfen, ob ihre Produkte den dortigen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Das IFCO verlangt, dass alle Videospiele, die von PEGI als „18+“ eingestuft wurden, an den Zensor weitergeleitet werden. Diese Forderung wird durch keine Rechtsgrundlage gestützt, aber die Videofilmanbieter kommen ihr in der Regel nach.

„Manhunt 2“ hat noch keine PEGI-Klassifizierung, aber der Spieleverlag war sich der Wahrscheinlichkeit bewusst, dass das Spiel als „18+“ eingestuft wird, und legte es routinemäßig dem IFCO zur Prüfung vor. Dem Spiel wurde auch vom *British Board of Film Classification* (Filmfreigabeausschuss – BBFC) die Freigabe verweigert (siehe IRIS 2007-7: 14). ■

Uhr verboten. Hiervon ausgenommen sind Sendungen, die direkt und ohne Unterbrechung aus dem Ausland übernommen werden, sowie alkoholische Getränke, deren Alkoholgehalt 22 Prozent nicht überschreitet.

Das geänderte Gesetz hat zwar einerseits die Anforderungen für Alkoholwerbung im Fernsehen verschärft, aber im Vergleich zur vorherigen Fassung hat es andererseits auch die Haftung für Verstöße gelockert. So ist im geänderten Gesetz vorgesehen, dass der erstmalige Verstoß gegen dieses Gesetz mit einer Geldbuße zwischen EUR 290 und 2.890 und jeder weitere vergleichbare Verstoß innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten mit einer Geldbuße zwischen EUR 2.890 und 5.780 geahndet wird. Im alten Gesetz über Alkoholkontrolle betrug der Zeitraum, in dem ein Verstoß als Wiederholungstat eingestuft wurde, noch fünf Jahre nach Verhängung der ersten Strafe.

Zu beachten ist, dass besagte Regelung der Geldbußen bei Verstößen gegen das Gesetz bereits am 1. August 2007 in Kraft trat.

Verhängt werden diese Geldbußen für Verstöße gegen das Alkoholwerbverbot von der staatlichen Behörde für Verbraucherschutz. ■

2007 in Kraft. Mit diesen Bestimmungen hat der Ministerpräsident die *Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde) angewiesen, Maltas internationale Verpflichtungen gemäß Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats zu erfüllen, in dem es um die Kurzberichterstattung über Ereignisse geht.

Das Recht auf die Kurzberichterstattung über ein

Ereignis, an dem Exklusivrechte für die Fernsehübertragung erworben wurden, wird mit der Verordnung geregelt. Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, ihr Recht auf Information wahrzunehmen, unterliegt das Eigentumsrecht des Erstausrählers – des Rundfunkveranstalters, der die Exklusivrechte zur Fernsehübertragung eines Ereignisses besitzt – entsprechend der Rundfunkverordnung zur Kurzberichterstattung 2007 bestimmten Einschränkungen. Jeder Zweitausrähler – sprich jeder Rundfunkveranstalter, der auszugswise Informationen von dem Ereignis senden möchte, für das der Erstausrähler die Exklusivrechte besitzt – ist berechtigt, in Auszügen über das Ereignis zu berichten.

Ein „Ereignis“ ist definiert als ein Ereignis von hohem öffentlichem Interesse, das exklusiv von einem Erstausrähler übertragen wird. „Exklusivrechte“ sind die Rechte, die ein Sender vertraglich vom Veranstalter eines Ereignisses, vom Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Ereignis stattfindet, von den Urhebern oder von anderen Rechteinhabern im Hinblick auf die exklusive Fernsehausstrahlung in einem bestimmtem Sendegebiet erworben hat. Ein „Kurzbericht“ andererseits beinhaltet kurze Ton- und Bildsequenzen über ein Ereignis, sodass die Zuschauer des Zweitausrählers sich einen ausreichenden Überblick über die wesentlichen Aspekte eines solchen Ereignisses verschaffen können.

Der Zugang erfolgt, indem (a) dem Zweitausrähler erlaubt wird, kurze Auszüge aus dem Signal des Erstausrählers frei zu wählen; wobei er den Erstausrähler als Quelle angeben muss, sofern dies praktisch möglich ist, oder (b) der Zugang zum Ort des Ereignisses ermöglicht wird, damit ein Kurzbericht erstellt werden kann. Gleichwohl darf die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu dem Ereignis nicht durch Gebührenforderun-

gen des Erstausrählers oder des Veranstalters behindert, eingeschränkt oder verzögert werden.

Bei der Umsetzung der vorstehenden Regelungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- (a) Besteht ein organisiertes Ereignis aus verschiedenen organisatorisch eigenständigen Elementen, wird jedes eigenständige Element als eigenes Ereignis angesehen.
 - (b) Findet ein organisiertes Ereignis an mehreren Tagen statt, begründet dies das Recht auf mindestens einen Kurzbericht für jeden Tag.
 - (c) Der Kurzbericht darf ausschließlich vom Zweitausrähler verwendet werden und nur in Nachrichtensendungen im Rahmen des regulären Sendeschemas.
- Kurze Auszüge dürfen nicht: (a) länger als 90 Sekunden dauern; (b) vor Ende des Ereignisses übertragen werden oder, bei sportlichen Ereignissen, vor dem Ende eines Spieltages, je nachdem, was zeitlich früher liegt; (c) mehr als 24 Stunden nach dem Ereignis gezeigt werden; (d) zur Erstellung eines öffentlichen Archivs genutzt werden; (e) das Logo oder ein sonstiges Kennzeichen des Erstausrählers weglassen.

Der Erstausrähler ist befugt, eine angemessene Entschädigung für entstandene technische Kosten zu verlangen. In keinem Fall muss der Zweitausrähler einen Anteil für die Fernsehrechte zahlen. Wenn der Zweitausrähler Zugang zum Ort erhalten hat, kann der Veranstalter oder Grundstückseigentümer außerdem die Erstattung angefallener, notwendiger Zusatzkosten fordern. Solche Forderungen müssen jedoch angemessen sein.

Verweigert oder verhindert ein Veranstalter oder Grundstückseigentümer dem Zweitausrähler den Zugang zu dem Ort, kann der Sender einen Eilantrag beim *Civil Court, First Hall* (Zivilgericht, Erste Kammer) stellen, damit es den Veranstalter oder Grundstückseigentümer anweist, den Zugang unverzüglich zu gewähren. ■

Kevin Aquilina
Malta Broadcasting
Authority

• **Regulations on Short News Reporting (Vorschriften zur Kurzberichterstattung), in Kraft seit 1. Juli 2007, Malta Government Gazette vom 27. Juli 2007**

EN-MT

NL – Rechtsstreit zwischen öffentlich-rechtlichen und Privatsendern über Fußballsenderechte

Am 25. Juli 2007 erging ein Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts im Rechtsstreit zwischen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft NOS (Dachorganisation der öffentlich-rechtlichen Sender in den Niederlanden) und dem Privatsender Talpa, der vor Kurzem aufgelöst wurde und der dem Medienmagnaten John de Mol, einem der Begründer des Endemol-Medien-Imperiums (das mit seiner „Big Brother“-Show berühmt wurde) gehörte. Im Streitfall ging es um die sehr begehrten Ausstrahlungsrechte für die niederländische Fußballliga. Talpa hatte diese Rechte bei einer Auktion des nationalen Fußballverbands im Jahr 2004 gekauft. Bei der Auktion ging es um die Spielzeiten 2005/2006 und 2007/2008; Talpa legte das höchste Angebot vor und erwarb Teile dieser Rechte. Die NOS, welche vorher jahrelang über diese Rechte verfügt hatte, unternahm dann den Versuch, mit Talpa über eine abgeleitete

Lizenz in Verhandlungen zu treten. Nachdem dies scheiterte, versuchte die NOS, die niederländische Medienaufsicht zu einer endgültigen Entscheidung zugunsten von NOS zu bewegen. Die NOS begründete ihren Anspruch mit Art. 71t des niederländischen Mediengesetzes (*Mediawet*) und behauptete, dass dieser Artikel in den Fällen, in denen NOS ebenfalls Interesse an der Ausstrahlung eines Programms hat, NOS Vorrang – vorbehaltlich bestehender ausschließlicher Rechte – einräumt und dass Talpa damit verpflichtet sei, in Verhandlungen über die Gewährung einer Zweitlizenz gegen eine angemessene Entschädigung zu treten.

Weder die niederländische Medienaufsicht noch das Amsterdamer Bezirksgericht konnten sich dieser Auslegung von Art. 71t des Mediengesetzes anschließen. Das Gericht entschied, dass aufgrund des Mediengesetzes für private Sender keine „Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen“ mit NOS und auch kein „Anspruch auf einen erfolgreichen Abschluss“ möglicher Verhandlungen bestehen. Deshalb verblieben die Senderechte bei Talpa, und der Sender sei nicht verpflichtet, auf die Anliegen von NOS einzugehen. Das Gericht verzichtete auf eine inhaltliche Prüfung hinsichtlich Art. 71t. ■

Reyer van der Vlies
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts vom 25. Juli 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10801>**

NL

PL – Zusätzliche Vergütung für die Nutzung audiovisueller Werke

Der *Sejm* – die erste Kammer des polnischen Parlaments – hat am 6. Juli 2007 eine Änderung des *Ustawa z dnia 6 lipca 2007 r. o zmianie ustawy o prawie autorskim i prawach pokrewnych* (Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz) verabschiedet. Das neue Gesetz wurde anschließend dem Senat – der zweiten Kammer des Parlaments – vorgelegt, der am 26. Juli eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen hat, die nun vom zuständigen Ausschuss des *Sejm* geprüft werden sollen.

Mit dieser kleineren Änderung soll das Urheberrechtsgesetz in Einklang mit der Verfassung gerichtet werden – das Verfassungsgericht hatte am 24. Mai 2006 erklärt, dass Art. 70 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Verfassung verstoße –, indem den Urhebern und Darstellern beziehungsweise Interpreten audiovisueller Werke eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung ihrer Werke gewährt wird.

Die Änderung spiegelt das Urteil des Verfassungsgerichts wieder und liefert einen allgemeinen Ansatz in der Frage einer zusätzlichen Vergütung für Miturheber. Der bisherige Wortlaut gewährte dieses Recht nur einer bestimmten, geschlossenen Gruppe von Miturhebern, ohne Berücksichtigung eines breiteren Verständnisses der Miturheberschaft nach Art. 69 des Urheberrechtsgesetzes.

Die wesentliche Änderung von Art. 70 Abs. 2 besteht darin, dass nunmehr nur noch der allgemeine

Begriff „Miturheber“ verwendet und auf die genaue Benennung bestimmter Arten von berechtigten Miturhebern verzichtet wird. Der neue Wortlaut beschränkt die potenziell berechtigten Miturheber nicht auf bestimmte Kategorien. Die Verwertungsbereiche, in denen die Nutzer von audiovisuellen Werken – über die Organisation für kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten – eine zusätzliche Vergütung abführen müssen, bleiben unverändert.

Der neue Wortlaut sieht vor, dass den Miturhebern eines audiovisuellen Werks und den Darstellern und Interpreten Folgendes zusteht:

- eine Vergütung, die sich proportional zu den Einnahmen aus der Filmvorführung in den Kinos berechnet;
- eine angemessene Vergütung für die Vermietung und öffentliche Vorführung von Filmkopien;
- eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung des Werks im Fernsehen oder anderen Massenmedien;
- eine angemessene Vergütung für die Reproduktion des Werks als Kopie für den persönlichen Gebrauch.

Der Begriff „Miturheber“ wird in Art. 69 definiert. Demnach sind Miturheber eines Werkes Personen, die einen kreativen Beitrag zur Schaffung des Werks geleistet haben. Dazu zählen insbesondere der Regisseur, der Kameramann, der Autor einer filmischen Adaption eines literarischen Werks, der Autor einer Musik- oder Textvorlage für das audiovisuelle Werk sowie der Drehbuchautor. Diese Definition ist flexibel formuliert, und die angeführte Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit der Neufassung von Art. 70, Abs. 2 haben neben den in Art. 69 ausdrücklich erwähnten Personen auch andere gegebenenfalls Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung eines audiovisuellen Werks. ■

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat,
Warschau

● *Rządowy projekt ustawy o zmianie ustawy o prawie autorskim i prawach pokrewnych* (Legislativdokument, Papier Nr. 1812), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8629>

PL

PT – Neues Fernsehgesetz

Das neue portugiesische Fernsehgesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juli über Zugang zu und Ausübung von Sendetätigkeiten wurde im *Diário da República* (Amtsblatt der Republik) veröffentlicht.

Dies stellt den Abschluss eines Prozesses dar, der von der Regierung im zweiten Halbjahr 2006 eingeleitet worden war (siehe IRIS 2007-1: 15). Mit dem neuen Gesetz wird zum Teil die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in die nationale Rechtsordnung übertragen. Zudem wird damit das Gesetz Nr. 32/2003 vom 22. August aufgehoben und auch die gesetzestretende

Verordnung Nr. 237/98 vom 5. August, allerdings werden deren Art. 4 und 5 rechtswirksam bleiben, bis ein neues Vorschriftenpaket zur Regelung der Transparenz der Eigentums- und Medienkonzentration in Kraft tritt.

Das neue Gesetz, das nach seiner Verabschiedung im Parlament mit der Stimmenmehrheit der Sozialisten vom Präsidenten verkündet wurde, legt die Kriterien für die Bewilligung und Erneuerung von Fernsehlicenzen genauer dar, erweitert die Pflichten der Fernsehveranstalter (Art. 34 bis 43), beseitigt die bestehenden Unterschiede bei den Grundversorgungspflichten der staatlichen Kanäle (und bezieht damit Kanal 2 wieder ein), definiert die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags neu und versucht, die Gesetzgebung an technische Veränderungen anzupassen (insbesondere durch die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens).

Innerhalb dieses neuen Rahmens wird die Regulierungsbehörde *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* größere Befugnisse bei der Beaufsichtigung der Aktivitäten der neuen und der bereits zugelassenen Fernsehveranstalter erhalten. ■

Luis Antonio Santos
Departamento de Ciências
da Comunicação,
Universidade do Minho

● *Lei nº 27/2007 de 30 de Julho aprova a lei da televisão que regula o acesso à actividade da televisão e o seu exercício* (Gesetz Nr. 27/2007 über den Zugang zu und die Ausübung von Sendetätigkeiten vom 30. Juli [Neues Fernsehgesetz]), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10872>

● *Gesetz Nr. 32/2003 vom 22. August* (Fernsehgesetz, wird aufgehoben):
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10519>

● *Gesetzesverordnung Nr. 237/98 vom 5. August* (wird aufgehoben):
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10873>

PT

RO – Berichterstattung zur Hitzewelle und zum Klimawandel

Die anhaltende Dürre und die Hitzewelle des Sommers 2007 in Rumänien waren für die *Consiliul Național al Audiovizualului* (die audiovisuelle Aufsichtsbehörde in Rumänien – CNA) Anlass genug, die Art und Weise zu begutachten, in der die Rundfunkveranstalter ihre Berichte über die schwierigen Klimabedingungen, die außergewöhnliche Hitze, die lang anhaltende Dürre sowie die vereinzelt heftigen Stürme und über andere negative Auswirkungen des Klimawandels gestalteten. Dabei stellte der CNA fest, dass die Mehrheit der Rundfunkanbieter „leider nicht der Versuchung widerstanden haben, innerhalb der Nachrichtensendungen den Ernst der Lage und das Ausmaß der negativen Auswirkungen des Klimas auf die Gesundheit der Bürger und deren Eigentum zu übertreiben“.

In einer zu diesem Thema am 18. Juli 2007 an die elektronischen Medien in Rumänien gerichteten Empfehlung wird die Tendenz „zur Katastrophen- und Sensationsberichterstattung und die Übertreibungslust“ vieler audiovisueller Medien kritisiert und „ein öffentlicher Aufruf an alle Rundfunkanbieter“ erlassen, die rechtli-

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Recomandarea CNA din 18 iulie 2007 (Empfehlung des CNA vom 18. Juli 2007), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10896>

RO

RS – Entscheidungen der Serbischen Rundfunkbehörde zu Regionallizenzen und zum Ehrenkodex

Der Rat der *Републичка радиодифузна агенција* (Serbische Rundfunkbehörde – RRA) hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 seine Entscheidung veröffentlicht, Fernseh- und Radiolizenzen für regionalen Sendebetrieb zu vergeben. Ausgeschrieben wurden 28 regionale Fernsehizenzen und 24 regionale Radiolizenzen, von denen 24 Fernseh- und 22 Radiolizenzen an Bewerber vergeben wurden (vier Fernseh- und zwei Radioregionen wurden somit nicht besetzt). Von Interesse ist die Tatsache, dass kein Radiosender eine Lizenz für das Gebiet der Provinz Vojvodina erhalten hat. Begründet wurde dies damit, dass keiner der Antrag-

Miloš Živković
Juristische Fakultät
der Universität Belgrad,
Anwaltskanzleien
Živković & Samarđžić

RU – Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum jetzt schwere Straftat

Am 16. März 2007 hat die russische Staatsduma ein Gesetz, zur Änderung der Art. 146 und 180 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation verabschiedet; Präsident Putin hat das Gesetz am 9. April 2007 unterzeichnet. Das Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gegenstand von Art. 146 des Strafgesetzbuches ist die Haftung für bestimmte Arten der Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten; nach Art. 180 ist die illegale Verwendung von eingetragenen Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ursprungsbezeichnungen von Waren oder entsprechende Bezeichnungen für homogene Güter strafbar.

chen und berufsethischen Pflichten einzuhalten, die aus der *Legea audiovizualului* (Audiovisuellen Gesetz) sowie dem *Codul de reglementare a coninutului audiovizual* (CNA-Regelungskodex audiovisueller Inhalte) erwachsen.

So sollte die korrekte Information der Bevölkerung über eventuell drohende Gefahren durch ungewöhnliche meteorologische Phänomene bzw. über vorgefallene Unfälle mit möglichen negativen sozioökonomischen oder umweltschädigenden Auswirkungen gewährleistet werden. Die Bürger sollten sachlich über alle vorbeugenden und Bekämpfungsmaßnahmen informiert werden, die dazu bestimmt sind, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen derartiger Naturerscheinungen oder Unfälle zu beseitigen. Vor der Ausstrahlung von Meldungen, die in den Reihen der Bevölkerung Panik auslösen könnten, müssen die aus eigenen oder anderweitigen Quellen erhaltenen Informationen mit den Meldungen verglichen werden, die von den zuständigen Behörden stammen; sollten sich die einzelnen Versionen wesentlich unterscheiden, so sind die Rundfunkanbieter per Gesetz verpflichtet, auch die aus offiziellen Quellen stammenden Informationen zu veröffentlichen.

Abschließend wird in der Empfehlung vom 18. Juli präzisiert, dass „die audiovisuelle Aufsichtsbehörde, CNA, die Art und Weise, in der die Rundfunkanbieter ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen, auch in Zukunft strengstens überwachen und notfalls zu rechtlichen Strafmaßnahmen greifen“ werde, sollten diese Vorschriften verletzt werden. ■

steller die notwendige Anzahl der Stimmen der Ratsmitglieder erhalten hat.

Der Rat der RRA hat bei derselben Sitzung die Umwandlung des vom RRA-Ethikkomitee ausgearbeiteten Entwurfs für einen Verhaltenskodex für Rundfunkanbieter in eine RRA-Verordnung, das heißt in zwingendes Recht, angekündigt. Der Kodex befasst sich mit Fragen zu Programminhalten und definiert die Mindeststandards und legt die Modalitäten der Aufsicht durch die RAA fest. Der Entwurf wurde im Hinblick auf eine redaktionelle Überarbeitung (Umformulierung) an das Rechtsdezernat weitergegeben. Nach der Fertigstellung des endgültigen Textes soll dieser verabschiedet, im Amtsblatt veröffentlicht und ab dann durchgesetzt werden. ■

Das neue Gesetz hat die Vorschriften zu Strafmaßnahmen abgeändert. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass das Gesetz die Höchstdauer der Haftstrafe für schwere Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum verlängert. Nunmehr sind als Höchststrafe sechs (bisher fünf) Jahre Gefängnis für folgende Tatbestände vorgesehen:

1) illegale Verwendung von Objekten, die durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, ebenso Erwerb, Speicherung oder Verbreitung von illegal nachgemachten Tonträgerkopien zum Zwecke des Verkaufs, wenn die Handlung a) wiederholt, b) von einer Gruppe von Personen nach vorheriger Absprache oder durch eine organisierte Gruppe, c) einer öffentlichen Person in Ausübung ihrer Befugnisse begangen wird; ebenso, wenn durch

besagte Handlungen erheblicher Schaden entstanden ist (Art. 146 Abs. 2 und 3);

- 2) Markenpiraterie, illegale Verwendung von Dienstleistungsmarken und Ursprungsbezeichnungen von Waren oder entsprechenden Bezeichnungen für homogene Güter durch eine Gruppe von Personen nach vorheriger Absprache oder durch eine organisierte Gruppe, wenn diese Handlungen wiederholt begangen wurden oder wenn durch sie erheblicher Schaden entstanden ist (Art. 180 Abs. 1 und 3);
- 3) illegale Verwendung von besonderen Kennzeichnungen, die auf Warenzeichen Bezug nehmen, die in der Russischen Föderation nicht eingetragen sind, oder von Dienstleistungsmarken und Ursprungsbezeichnungen von Waren durch eine Gruppe von Personen nach vorheriger Absprache oder durch organisierte Gruppen, wenn diese Handlungen wiederholt begangen wurden oder erheblichen Schaden verursacht haben (Art. 180 Abs. 2 und 3);

Aus den Gesetzesänderungen ergibt sich, dass schwerwiegende Verletzungen des Rechts am geistigen Eigentum nun der Kategorie „schwere“ Straftaten (nach Art. 15 des Strafgesetzbuchs) zugeordnet werden. Dies

zieht eine Reihe weiterer möglicher Konsequenzen nach sich, die für Personen gelten, die Handlungen planen oder ausführen, die als schwere Straftaten zu bewerten sind. Insbesondere ist allein schon die Planung einer schweren Straftat strafbar (Art. 30 des Gesetzbuchs); für schwere Straftaten können hohe Geldstrafen (über EUR 15.000) verhängt werden (Art. 46). Ein Gericht kann einer Person, die eine schwere Straftat begangen hat, besondere, militärische oder Ehrentitel sowie von der Regierung vergebene Auszeichnungen aberkennen (Art. 48). Eine Person, die eine schwere Straftat begangen hat, kann dafür jederzeit innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Begehen der Tat vor einem Gericht angeklagt werden (Art. 78). Eine wegen einer schweren Straftat verurteilte Person hat ihre Strafe in einer Strafkolonie zu verbüßen (Art. 58). Eine Entlassung auf Bewährung ist im Zusammenhang mit schweren Straftaten kompliziert und mit langwierigen Verfahren verbunden (Art. 79). Schließlich hat eine Person, gegen die ein Strafurteil ausgesprochen wurde, erst sechs Jahre nach Beendigung der Haft Anspruch auf die Streichung der Informationen im Strafregister (Art. 95).

Obwohl die Straftaten nach den Art. 146 und 180 des Strafgesetzbuches als schwere Straftaten gelten, sieht der Gesetzgeber für Verstöße gegen diese Artikel nicht die Anwendung der maximal möglichen Geldstrafen vor. Die Geldstrafe soll laut Gesetz nur bis zu RUB 500.000 (ca. EUR 15.000) betragen. ■

Dmitri Golowanow
Moskauer Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik (MZMM)

● **Bundesgesetz der Russischen Föderation vom 9. April 2007, „О внесении изменений в статьи 146 и 180 Уголовного кодекса Российской Федерации“ („Über die Änderung der Art. 146 und 180 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation“), veröffentlicht in *Российская газета* (Amtsblatt), 12. April 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10856>**

RU

SK – Neues Gesetz über Rundfunkgebühren

Das slowakische Kulturministerium hat im Kabinett einen neuen Entwurf für das Gesetz über die Fernsehgebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingebracht, die vom Slowakischen Radio und Slowakischen Fernsehen eingenommen werden. Das Kabinett will nach dem Sommer 2007 über diesen Entwurf beraten. Das neue Gesetz soll am 1. März 2008 in Kraft treten und das bisherige Gesetz Nr. 212/1995 über Fernsehgebühren vollständig ersetzen.

Hintergrund des neuen Gesetzes sind die prekäre finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Sender (Slowakisches Radio und Slowakisches Fernsehen) und die schon lange bestehenden Schwierigkeiten bei der Erhebung der Gebühren. Aus der jüngsten Finanzanalyse geht hervor, dass ein Drittel der Menschen, die für das öffentlich-rechtliche Programm Gebühren zahlen müssten, dies schon seit Langem nicht mehr tun.

Ziel des neuen Gesetzes ist die Verbesserung der der-

zeitig schlechten finanziellen Bedingungen und des Zustands der nationalen öffentlich-rechtlichen Sender – eine Maßnahme, die auch für die Einführung des digitalen Rundfunks in der Slowakischen Republik nötig ist. Des Weiteren soll das Gesetz die Position der öffentlich-rechtlichen Sender gegenüber den privaten Rundfunkbetreibern auf dem Medienmarkt stärken.

Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten zwischen den öffentlich-rechtlichen Sendern und den Privatpersonen, so zum Beispiel:

- Die obligatorische monatliche Fernsehgebühr beträgt SKK 140 (ca. EUR 4,14).
- Jeder Stromverbraucher wird automatisch auch Gebührenzahler.
- Schulen, Krankenhäuser, Botschaften, Menschen mit Behinderungen etc. werden der Gebühr befreit.
- Neuerdings müssen auch Unternehmen eine Gebühr entrichten; sie berechnet sich auf Grundlage der Anzahl ihrer Beschäftigten.
- Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten wird ein Bußgeld in Höhe von SKK 2.000 fällig.
- das Standesamt (Geburtenregister) und das Grundbuchamt liefern die notwendigen Informationen zur Feststellung der gebührenpflichtigen Personen.
- Zuständig für die Erhebung der Rundfunkgebühren wird eine neue gemeinsame Einrichtung vom Slowakischen Fernsehen und Slowakischen Radio. ■

Jana Markechová
Anwaltskanzlei
Markechová, Bratislava

● **Zákon o poplatkoch za služby verejnosti poskytované Slovenskou televíziou (STV) a Slovenským rozhlasom (SRo) (Gesetz über die vom Slowakischen Radio und Slowakischen Fernsehen eingenommenen Fernsehgebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10870>**

SK

TR – Türkischer Verhaltenskodex für den Rundfunk

Am 3. Juli 2007 wurde von türkischen Rundfunkunternehmen ein zwölf Artikel umfassender „Rund-

funk-Verhaltenskodex“ unterzeichnet, der vom *Radyo ve Televizyon Ust Kurulu* (Oberster Radio- und Fernsehrat – RTÜK) und dem Verband der türkischen Fernsehsender ausgearbeitet worden war. Zu den Unterzeich-

nern gehören: TRT, Samanyolu TV, ATV, Kanal D, Show TV, NTV, CNN Türk, Kanal 7, Kanal A, Kral TV, Fox, Cine 5, TV8, CNBC-E, Flash TV, Kanal 1, Digitürk, Powertürk, Skytürk und Habertürk. Hauptziel dieses Verhaltenskodex ist die Förderung einer sauberen und sicheren Rundfunkumgebung für alle Unternehmen in diesem Sektor. Die zwölf Artikel des Verhaltenskodex betreffen folgende Themen:

1. Respekt für die Ehre, die Rechte und die Freiheit des Einzelnen;
2. Meinungsfreiheit und Recht auf ungehinderten Zugang zu allen stichhaltigen und unparteiischen Nachrichten;
3. Verzicht auf die Anwendung von Rundfunkmacht für eigene Zwecke und Ziele;
4. Schutz von Multikulturalismus und einer breiten Meinungsvielfalt;
5. Keine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Haut-

- farbe, Sprache, Religion oder Geschlecht sowie Verhinderung von Erniedrigungen und Vorurteilen im Rundfunkprogramm;
6. Respekt für das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung durch private und juristische Personen;
7. Verantwortungsbewusstes und vernünftiges Verhalten bei Krisen und großen Gefahren für die Öffentlichkeit;
8. Keine Ermutigung zu oder Legitimierung von Gewalt;
9. Respekt für das Privatleben und die Privatsphäre des Einzelnen;
10. Berücksichtigung der speziellen Schwierigkeiten für Frauen;
11. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unangemessenen Inhalten und Folgeschäden;
12. Berücksichtigung der Bedürfnisse, Vorlieben und Empfindlichkeiten der Zuschauer. ■

Selçuk Akkaş
Anwaltsfirma Akkaş
& Associates, Istanbul

VERÖFFENTLICHUNGEN

Richter, A. G.,
Post-Soviet Perspective on Censorship and Freedom of the Media
published with the UNESCO
Moscow Office financial support.
Moscow, 2007.
ISBN 978-5-98405-043-1
To place your order for a free copy (limited offer), please send an e-mail to the author at: richter@medialaw.ru (Subject: Order for the book) with your full mailing address contained in its text.

Smith, G.,
Internet Law and Regulation
GB, London
2007, Thomson, Sweet & Maxwell
ISBN: 978-0-421-90990-8

Fechner, F.,
Fälle und Lösungen zum Medienrecht
DE, Mohr Siebeck Verlag
2007
ISBN-10: 3825228770
ISBN-13: 978-3825228774

Körper, Th.,
Großereignisse und Übertragungsrechte Sportberichterstattung im Vergleich mit Großbritannien und Spanien
DE, München
2007, Verlag C.H. Beck
ISBN 978-3-406-56342-3

Bouquillion, Ph., Combes, Y.,
Les industries de la culture et de la communication en mutation
FR, Paris
2007, Les Editions l'Harmattan
ISBN : 978-2-296-03772-4

Montels, B.,
Contrats de l'audiovisuel
FR, Litec
2007-09-04
ISBN-10: 2711006700
ISBN-13: 978-2711006700

KALENDER

Les Amateurs – Création et partage de contenus sur internet – Nouveaux défis juridiques
4. Oktober 2007
Veranstalter: Légipresse
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)153 458914
Fax.: +33 (0)153 459185
E-mail: forum@legipresse.com
<http://www.legipresse.com/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/ Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.